

Clemens-Peter Bösken

Tatort II

Fälle des
Düsseldorfer Morddezernats

Grupello

Das Auge liest mit – schöne Bücher für kluge Leser
Besuchen Sie uns im Internet unter
www.grupello.de

Clemens-Peter Böskes, geboren 1946 in Düsseldorf, Studium an der Universität Köln, seit 1974 Richter beim Landgericht Düsseldorf, seit 1975 Richter am Amtsgericht Düsseldorf; veröffentlichte im Grupello Verlag drei Düsseldorf-Krimis, zwei Sachbücher, einen Band mit linguistischen Limericks, ein tief sinniges Wörterbuch sowie »Tatort Düsseldorf – Kriminales aus hundert Jahren«.

1. Auflage 2005

© by Grupello Verlag
Schwerinstr. 55 · 40476 Düsseldorf
Tel. 0211 – 498 10 10 · Fax 0211 – 498 01 83
Druck: Müller-Satz, Grevenbroich
Lektorat: Simone Rath

ISBN 3-89978-038-8

Inhalt

Vorwort	7
Unschuldige Täterpersönlichkeit	11
Selbstgesteller	14
Die Fahndungsparty	16
Opfer eines Spielsüchtigen	19
Strafrichter und -täter	39
Mordfeststellung dank Geständnis	42
Verletzt durch den kleinen Bruder?	45
Ermittlungserfolg?	48
Eine Art von Rache an allen	51
Nebenher ein Raubmord	54
Vermißt oder getötet?	58
Der Massenmörder	64
Der Serienmörder	69
Die grüne Karte	101
Gutachterstreit	109
Die erfolglose Großfahndung	115
Zwei Geiselnahmen im Jahre 1984	119
Literatur	134

Vorwort

Ohne eine echte Fortsetzung zu sein, schließt »Tatort II« an das in dritter Auflage erschienene Buch »Tatort Düsseldorf – Kriminales aus hundert Jahren« an. Im Gegensatz zu diesem, welches mit seinen etwa 1890 einsetzenden Fallbesprechungen stadtgeschichtliche Aspekte einbezieht und daher eine Art Schattengeschichte der Stadt Düsseldorf wiedergibt, bietet sich solches wegen der Zeitnähe in »Tatort II« nicht mehr an. Hier drängen sich aber kriminalgeschichtliche Gesichtspunkte auf, da die polizeilichen Ermittlungsmöglichkeiten ständig weiterentwickelt wurden und werden. Beispielhaft finden sich die Fortschritte in § 110a Strafprozeßordnung (StPO), der seit 1992 den »verdeckten Ermittler« erlaubt, sowie in dem erst 1998 eingefügten § 81 g StPO, der bei »Straftaten erheblicher Bedeutung« die DNA-Identitätsfeststellung zuläßt: Der Tatverdächtige kann hiernach gezwungen werden, die Entnahme von Körperzellen hinzunehmen. Diese Möglichkeiten hatte die Kriminalpolizei bei den hier besprochenen Fällen aus den Jahren 1960 bis 1992 noch nicht.

Bei den vorliegenden Fallbesprechungen ist nicht auszuschließen, eher sogar anzunehmen, daß Beteiligte – Täter oder Opfer – heute noch leben. Allerdings gelten Täter und Opfer einer Tat als »relative Personen der Zeitgeschichte«, müssen also Einschränkungen ihrer Persönlichkeitsrechte insoweit hinnehmen, als sie aus Publikationen heraus identifizierbar sind. Grundlegend sind die §§ 22 und 23 des »Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie«. Die Begrenzung der Persönlichkeitsrechte soll im allgemeinen jedoch nur bis zum rechtskräftigen Abschluß der Gerichtsverfahren sowie den Zeitraum von etwa sechs Monaten danach uneingeschränkt gelten. Ab dann hat eine Abwägung zwischen schützenswerten Interessen Beteiligter an Ruhe und Anonymität einerseits sowie den Interessen der Öffentlichkeit an einer kriminalhistorischen Bearbeitung des Tatkomplexes andererseits zu erfolgen. Hier soll abgewogen werden, ob das mit der Person verbundene Ereignis noch nachwirkt, und ob ein späterer Bericht darüber lediglich Sensationslust befriedigen soll. Da die Rechtslage aber nicht hinreichend klar und verläßlich ist, hat sich der Verfasser hier auf die Wiedergabe von Namenskürzeln oder Initialen sowie allgemein gehaltene Orts- und Zeitangaben zu beschränken. Immerhin wurde die ARD im Jahre 2000 bei ihrer Dokumentation »Der Soldatenmord – Die Schüsse von Lebach« von einem noch inhaftierten Täter gerichtlich gezwungen, auf

Namensnennung zu verzichten, da dieser ansonsten seine Resozialisierung gefährdet sehe. Dies ist um so erstaunlicher, als sämtliche Namen ohne weiteres Zeitungsarchiven und dem 1971 erschienenen Buch »Kleinstadtmörder. Hintergründe zum Fall Lebach« (Verfasser Neven-du-Mont und Schütz) entnommen werden können.

»Tatort II« gründet sich im wesentlichen auf die dienstlichen Erfahrungen und Erinnerungen des langjährigen Leiters des 1. Kriminalkommissariates (heute KK 11) beim Polizeipräsidenten in Düsseldorf Armin Mätzler. Das 1. KK ist sachlich zuständig ist für die Aufklärung sogenannter Kapitaldelikte, also Tötungsdelikte. Mätzler war zugleich ständiger Leiter der Mordkommission. In seiner Dienstzeit in diesen Funktionen waren 220 vollendete Tötungsdelikte zu bearbeiten, von denen 212 aufgeklärt werden konnten. Im Jahre 1985 übernahm er die Leitung der Abteilung Kriminalpolizei beim Polizeipräsidenten in Köln.

Mätzler kritisiert die landläufigen Probleme beim »Erkennen der Tat«, insbesondere bei der Leichenschau (u. a. in: »Kriminalistik-Handbuch«, Band 2). Daß eine Leichenschau überhaupt durch einen Arzt vorzunehmen ist, wurde in Preußen erstmals 1822 angeordnet, allerdings vor allem, um die damals häufig befürchtete Beerdigung sogenannter Scheintoter auszuschließen. Demzufolge durfte ausnahmsweise auch ohne ärztliche Leichenschau bestattet werden, dann aber frühestens nach Ablauf von 72 Stunden nach dem angeblichen Todes eintritt (»Tote geben zu Protokoll«, S. 47). Der Begriff Leichenschau ist doppeldeutig und meint zum einen die Besichtigung des Toten durch irgendeinen Arzt, der eine Todesbescheinigung ausstellt, zum anderen eine im laufenden Ermittlungsverfahren durchgeführte förmliche Untersuchung. Während im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft die Leichenschau anordnet und dabei regelmäßig einen fachlich geeigneten Arzt hinzuzieht (§ 87 StPO), geschieht die erste Besichtigung der Leiche im allgemeinen durch den – zumeist von Angehörigen des Toten – herbeigeholten Arzt. Meist kommt es überhaupt nur zum Ermittlungsverfahren, wenn diese Anhaltspunkte dafür liefert, daß eine sogenannte natürliche Todesursache zweifelhaft sei.

Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, daß die meisten niedergelassenen Ärzte – beispielsweise Augenärzte, Hautärzte oder Orthopäden – nur unzureichend zur Feststellung eines nichtnatürlichen Todes im Stande sind. Seit 1901 sind Vorlesungen der Rechtsmedizin obligatorisch für das Medizinstudium, und seit 1924 ist die Rechtsmedizin auch Prüfungsfach im Examen (Wirth: a. a. O., S. 3). Gleichwohl nimmt dieses Fach nur einen geringen Raum im Studium ein, und entsprechendes Spezialwissen dürfte mit den Jahren der ärztlichen Praxis schwinden. Ferner ist nicht auszuschließen, daß der Hausarzt Hemmungen hat, gegenüber den Angehörigen des Verstorbenen eine natürliche Todesursache in Zweifel zu ziehen. Beklagt wird in diesem

Zusammenhang von der Polizei auch, daß diese Art der Leichenschau überwiegend durchgeführt wird, ohne daß der Arzt die Leiche entkleidet. Er kann daher weder sichere Todeszeichen – Totenflecken, Leichenstarre – einwandfrei feststellen, noch gewaltsam beigebrachte Verletzungen zuverlässig wahrnehmen.

Beispielhaft sei hier ein in »Tatort Düsseldorf« beschriebenen Fall erinnert: Am 10. August 1899 vernahm ein Spaziergänger im Grafenberger Wald Hilfeschreie. Er fand dann eine am Boden liegende stark blutende Frau und holte einen Arzt herbei. Bei dessen Eintreffen war die Frau bereits verstorben, und der Arzt konstatierte die natürliche Todesursache Blutsturz. Eine Stunde danach stellte ein Polizeibeamter im Leichenhaus des Gerresheimer Friedhofs fest, daß der Hals der Frau durchschnitten war. Da war es zu spät für erfolgversprechende Ermittlungen. Wegen der Annahme einer natürlichen Todesursache waren alle Merkmale um den Tatort herum beseitigt worden. Geschah dies auch vor über 100 Jahren, so zeigt ein in diesem Buch abgehandelter Fall aus den Siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, daß selbst bei der Ausstellung des Totenscheins noch ähnlich krasse Fehldeutungen vorkommen können.

Auch heute ist davon auszugehen, daß es eine Dunkelziffer nicht erkannter Tötungsdelikte gibt. Nur etwa 10 % aller Sterbefälle werden durch die Strafverfolgungsbehörden darauf untersucht, ob Fremdverschulden vorliegt. Die öffentliche Finanzlage kann zudem die Zahl der Obduktionen verringern. So existiert in Schleswig-Holstein derzeit nur noch ein einziges Gerichtsmedizinisches Institut, und in Nordrhein-Westfalen wurden und werden Überlegungen angestellt, im Kosteninteresse lediglich zwei Institute aufrechtzuerhalten. Dies ließe die Zahl der beantragten und angeordneten Leichenöffnungen zwangsläufig zurückgehen. Dienstreisen zu weit entfernten Instituten sowie die Leichentransporte führten zu Zeit- und Kostennachteilen. Die *NRZ (Neue Rhein Zeitung)* berichtete 1996 über Bestrebungen, die in allen Bundesländern – außer Bayern – vorgeschriebene Krematoriumsleichenschau abzuschaffen. Ohne diese bestünde aber die Gefahr des Verlustes jeglicher Aufklärungsmöglichkeit.

Geht die Aufklärungsquote bei als solchen erkannten Tötungsdelikten stark gegen 100 %, so muß gleichwohl von einer nur grob einschätzbaren Anzahl »perfekter Morde« ausgegangen werden: Tötungen, die gar nicht erst als solche erkannt werden – was die Gefahr gleicher oder ähnlicher Fortsetzungstaten birgt. Pessimisten meinen, daß die Anzahl unentdeckter Verbrechen sogar diejenige der erkannten Tötungsdelikte erreicht. Gelegentlich hört man sehr überspitzt formuliert, unsere Friedhöfe wären nachts taghell beleuchtet, wenn auf den Gräbern unerkannter Mordopfer jeweils eine Kerze stünde. Ganz so drastisch wird der Mißstand nicht sein. Immerhin: Gestützt auf die

Sektionsergebnisse von 23 Gerichtsmedizinischen Instituten kam Professor Brinkmann, Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Münster, 1997 auf eine Zahl von jährlich mindestens 1.300 unerkannten Tötungsdelikten in Deutschland, dazu auf weitere 11.000 nichtnatürliche Todesfälle, die offiziell als natürliche geführt wurden. Tatsächlich handelte es sich bei den letzteren 11.000 Fällen zumeist um Unfälleinwirkungen, Selbst- oder Fremdtötungen (»Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland«). Leider kommt es aber in der großen Mehrzahl der Fälle nicht zu einer Obduktion, so daß der etwaige Irrtum des natürlichen Todeseintritts niemals aufgedeckt wird.

Erstreckt sich die Zuständigkeit der Kriminalhauptstelle und damit des 1. Kommissariats bzw. des heutigen KK11 auch über die Grenzen der Stadt hinaus in die großen Kreise Mettmann und Neuss, so soll sich dieses Buch wie schon »Tatort Düsseldorf« mit gewissen Ausnahmen auf die Delikte beschränken, die von der Tat oder vom Täter her unmittelbaren Bezug zu Düsseldorf haben. Zu diesen Ausnahmen gehört in erster Linie der besonders spektakuläre Fall des Jürgen Bartsch, der im Kapitel »Serienmörder« abgehandelt ist. Zwei kürzere Kapitel, bei denen der Tatort bei Grevenbroich (»Vermißt oder getötet«) bzw. bei Leichlingen liegt (»Strafrichter und -täter«), sind ausgewählt worden wegen der Besonderheit der umfangreichen Ermittlungen oder der Täterpersönlichkeit.

Nicht besonders gekennzeichnete Zitate entstammen den Ermittlungsakten der Polizei.

Clemens-Peter Bösen

Unschuldige Täterpersönlichkeit

Gegen 17.30 Uhr am 29. Dezember 1958 erschien eine Frau mittleren Alters bei einem Polizeiposten im Düsseldorfer Süden und gab sich zunächst außerstande, den Grund ihres Besuchs zu nennen. Sich an die Herzgegend greifend, stöhnte sie und wurde vom Polizeibeamten gebeten, sich erst einmal zu setzen und zu beruhigen. Dann stieß sie hervor: »Es ist etwas Schlimmes passiert bei uns!«

Dann erzählte sie, unterbrochen und geleitet vom Beamten, sie heiße Berta I. und wohne zur Miete in einem ausgebauten Kleingartenhaus im nahe gelegenen Gartengelände. Sie habe ihren Vermieter, den gleich nebenan wohnenden Julius G., tot aufgefunden. Dabei habe sie festgestellt, daß aus dessen Wohnung das Sparbuch und die Brieftasche nebst allen Papieren verschwunden seien. Das habe sie vorsorglich schon der Spar- und Darlehenskasse gemeldet. Dann brach sie ihren Bericht ab, faßte sich erneut stöhnend ans Herz und gab an, jetzt könne sie nicht mehr. Der Polizeibeamte riet ihr, schon vorweg nach Hause zu gehen. Er komme, sobald möglich, nach. Sie hatte sich nur wenige Minuten entfernt, als er mit einem Motorroller die etwa 1,5 km zum Schrebergelände zurücklegte.

Zu seiner Verwunderung war die Frau, die er für herzkrank gehalten hatte, schon dort. Sie mußte mit ihrem Fahrrad fast so schnell gewesen sein wie er mit dem Motorroller. Sie ließ ihn in die Wohnung des Vermieters. Auf dem Bett lag die teilweise bekleidete Leiche des ungefähr 60 Jahre alten Julius G. mit offensichtlich schweren Schädelverletzungen. Um den Kopf herum befand sich eine Blutlache. Der Beamte ließ den Auffindungsort unberührt und entfernte sich, um sogleich die Mordkommission zu verständigen.

Die Beamten der Mordkommission fanden in einer Holzkiste im Vorraum der Wohnung ein Beil, das als Tatwerkzeug geeignet erschien. Die Schädelverletzungen waren offenbar durch stumpfe oder halbstumpfe Gewalteinwirkung hervorgerufen worden. Unterarme und Hände des Toten wiesen Abwehrverletzungen auf. In der Wohnung fanden sich weder Geld sonstige Wertsachen. Im Ofen lag ein halbverbranntes Portemonnaie. Die sichergestellten Fingerspuren konnten entweder dem Toten oder der anzeigenden Berta I. zugeordnet werden. Es wurde eine Obduktion der Leiche angeordnet. Diese ergab, daß der Mann durch mindestens zehn Hiebeinwirkungen auf die rechte Gesichts- und Schädelhälfte mehrere Brüche erlitten hatte, und daß der Tod die Folge der Schädel- Hirnverletzungen war.

Der Tatverdacht fiel auf die Frau, die scheinbar teilnahmslos die Arbeit der Mordkommission miterlebt hatte. Schon die erste Überprüfung ergab, daß sie wegen einer Mordtat vorbestraft war. Als junge Frau hatte sie ihr Kind ertränkt, nachdem ihr Ehemann sie aus der Wohnung geworfen hatte. Eine Schwurgerichtskammer des Landgerichts hatte sie zu 15 Jahren Zuchthaus – einer damals bei Verbrechen vorgesehenen Art der Freiheitsstrafe – und anschließender Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt verurteilt. Seit nunmehr neun Jahren war sie aus dieser Anstalt entlassen. Ein psychiatrisches Gutachten lag vor, wonach sie zu unkontrollierten Haßausbrüchen neigte.

Ein Anlaß für einen derartigen unkontrollierten Haßausbruch gegen ihren Vermieter war zunächst nicht ersichtlich. Immerhin hatte er ihr Unterkunft und Halt geboten. Bald aber war zu erfahren, daß er ihr, die erst im August eingezogen war, unlängst die Wohnung zum 1. Januar gekündigt hatte. Die Kündigung sei unerwartet, sozusagen vom einen auf den anderen Tag, ausgesprochen worden, und dies, wie die Frau erklärte: »Obwohl ich ihn doch gut versorgte. Ich fühlte mich in meinem Zimmer sehr wohl. Wo hätte ich mit meiner kleinen Rente denn bleiben sollen?« Ihre Miete sei gering gewesen. Dafür habe sie für ihn kochen, putzen und Wäsche waschen müssen.

Weitere Ermittlungen ergaben, daß sie in der Vergangenheit Wohnraumkündigungen nie widerstandslos hingenommen hatte und wiederholt zu Räumungen verurteilt worden war. Sie willigte in eine Durchsuchung ihrer Wohnung ein. Dabei stießen die Kriminalbeamten auf eine goldene Sprungdeckeluhr, die sich wie ein Fremdkörper in der ärmlichen Habe ausnahm. Darauf angesprochen, gab die Frau an, die Uhr stamme von ihrem verstorbenen Ehemann. Innen im Sprungdeckel fand sich aber ein Fingerabdruck des Getöteten. Auf diesen Vorhalt hin gab sie zu, die goldene Uhr entwendet zu haben. Sie habe die Gelegenheit genutzt, als der Schutzpolizist gegangen sei, um die Mordkommission zu verständigen. Ihren Vermieter habe sie aber nicht ermordet.

Aus der Sicht der Ermittlungsbehörden stand Berta I. unter dem dringenden Verdacht, Julius G. ermordet zu haben. Nach Antrag der Staatsanwaltschaft erließ der Haftrichter des Düsseldorfer Amtsgerichts gegen sie Haftbefehl. Die Ermittlungstätigkeit wurde aber noch nicht abgeschlossen. Die Beschuldigte, die nach wie vor ihre Unschuld beteuerte, gab in der Untersuchungshaft an, Julius G. habe über Weihnachten Besuch von einer jungen blonden Frau gehabt, die er »Erika« genannt habe, und die seine neue Haushälterin werden sollte.

Begegnete diese Darstellung auch Zweifeln, da sie wie eine typische Schutzbehauptung wirkte, so sprach ein am Tatort gefundener Fahrschein der Straßenbahn vom 24.12.1958 dafür, daß G. an diesem Tag Besuch gehabt haben könnte. Die Mordkommission veranlaßte,

daß die von Berta I. gelieferte Beschreibung der »Erika« durch Presse und Handzettel verbreitet wurde. Aus dem Stadtviertel, in dem der Fahrschein abgestempelt worden war, meldete sich am 9. Januar ein Herr Gustav B. mit der Mutmaßung bei der Polizei, die gesuchte »Erika« könnte seine Frau Irmgard sein. Auf diese treffe die Beschreibung zu. Außerdem sei seine Frau vom 24. bis 26.12. nicht zu Hause gewesen. Er habe sie erst wieder am 27.12. bei seiner Mutter angetroffen. Sie habe Lebensmittel und Spirituosen dabei gehabt und dies damit erklärt, das nötige Geld durch Putzarbeiten verdient zu haben. Die Beamten begaben sich in die Wohnung der Eheleute B.

Frau Irmgard B. war nicht anwesend. Es wurde aber einer ihrer Röcke gefunden, der starke Blutspuren aufwies. Am Abend konnte sie vorläufig festgenommen werden. Sie räumte ein, über Weihnachten bei Julius G. gewesen zu sein, bestritt aber, ihn getötet zu haben. Auf Vorhalt wegen des Blutes an ihrem Rock gab sie zu, bei der Tötung zugegen gewesen zu sein. Berta I. habe den Mann erschlagen. Ein einziges Mal habe sie auch selbst zugeschlagen. Kurz nach dieser Einlassung gestand sie rückhaltlos, G. allein und in Abwesenheit von Berta I. getötet zu haben.

Ihr Opfer habe sie Mitte Dezember kennengelernt und sich ihm als unverheiratete »Erika« vorgestellt. Sie habe dann auch seine Einladung angenommen, mit ihm die Weihnachtstage zu verbringen. Als er eingeschlafen sei, habe sie den Plan gefaßt, ihn in Raubabsicht umzubringen. Dazu habe sie mit der stumpfen Seite des Beils auf seinen Schädel eingeschlagen und hernach Geld, Lebensmittel und Spirituosen an sich genommen. Das leere Portemonnaie habe sie in den brennenden Ofen geworfen.

Nach diesem Geständnis wurde der Haftbefehl gegen Berta I. aufgehoben. Irmgard B., die aus dem untersten sozialen Milieu stammte, wurde wegen Mordes in Tateinheit mit schwerem Raub zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Dieser Mordfall ist der Aufhänger des Films »Die Zeugin im grünen Rock«, der in der Fernsehreihe »Stahlnetz« ausgestrahlt wurde (ARD 6.4.1960).

Selbstgesteller

Am 23. März 1972 wurde frühmorgens in dem in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs gelegenen Großbordell »Hinter dem Bahndamm« die aus Österreich stammende 22jährige Prostituierte Carmen G. tot aufgefunden. In ihrer Kleinwohnung im Hause Nr. 3 lag sie auf einer Couch mit dem Rücken zur Tür, die sicherheitshalber bei Bedienung eines Freiers nicht abgeschlossen wurde. Ihre Lage galt daher als sozusagen regelwidrig, da sie die Tür nicht im Auge behalten konnte. Ein als Schuhunterlage gedachtes Handtuch war zusammengedreht um ihren Hals gewunden. Die Leiche war in Rückenlage mit nacktem Unterkörper und weit gespreizten Beinen.

Bei Erscheinen der Polizei war der Fundort bereits verändert worden. Eine Kollegin hatte Carmen G. etwas ordentlicher und weniger obszön positioniert, bevor sie mittels Alarmknopf den Hausmeister herbeigeholt hatte. Dieser wiederum hatte noch Wiederbelebungsversuche unternommen und dann den Notarzt verständigt, der seinerseits nach kurzer Untersuchung der Frau die Polizei gerufen hatte.

Der Fundort erschien unauffällig. Nichts war durchwühlt. Größere Bargeldbeträge lagen im unverschlossenen Kleiderschrank. Es deutete nichts auf einen Raubmord. Die Tote wies Würgemale am Hals auf, darüber hinaus Bißspuren an der rechten Wange und um die rechte Brustwarze herum. Beamte der Schutzpolizei hatten vorsorglich den vor den Bordellhäusern liegenden Kontakthof abgesperrt sowie die noch anwesenden Männer, denen dies recht unangenehm war, namentlich erfaßt und befragt.

Nach den Angaben von Prostituierten zu Carmen G.s letzten beiden Freiern wurde die Fahndung nach einem »gepflegten Herrn«, einem detailliert beschriebenen jungen Mann, und einem weiteren Mann, der in den oberen Etagen dabei beobachtet worden war, wie er durch Schlüssellöcher geschaut hatte, eingeleitet. Der »gepflegte Herr« war schnell als ein Wuppertaler Geschäftsmann mit nach seinen Angaben nicht intakter Ehe ermittelt worden. Derjenige, der durch Schlüssellöcher geschaut hatte, stellte sich als Bauarbeiter heraus, der unter einem leichten geistigen Defekt litt und schon zweimal auffällig geworden war, weil er Prostituierte gewürgt hatte. Beide wurden der Kieferklinik der Universität Düsseldorf zugeführt, zwecks Abgleichung der Bißspuren an der Leiche. Die Ärzte kamen nach gründlicher Untersuchung – insbesondere der Zahnstellung und der Okklusion – zu dem Ergebnis, daß »die an der Toten festgestellten Bißspuren nicht von einem dieser Männer« stammten.

Die Fahndung nach dem »jungen Mann«, der mit Jeans und Rollkragenpullover bekleidet gewesen sei, wurde fortgesetzt. Trotz Großfahndung und umfassender Unterrichtung der Öffentlichkeit gingen keine weiteren Hinweise ein. Am 3. April aber kam der in Meerbusch wohnende kaufmännische Angestellte Wolfgang E. in Begleitung seiner Frau und eines Freundes zur Düsseldorfer Kriminalwache und gab an, er habe Carmen G. getötet. Da der Mann angetrunken wirkte, wurde eine Blutprobe veranlaßt, die eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 Promille erbrachte. Er erklärte, er sei mit seiner Tat und dem Fahndungsdruck nicht fertig geworden und habe sich von Frau und Freund überzeugen lassen, sich zu stellen.

Aus Erfahrung mit falschen Selbstgestellern, die nur einmal im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen wollen, wurde das Tatgeständnis akribisch überprüft. Es stimmte in allen Einzelheiten mit dem objektiven Tatbefund überein. Der Verdächtige gab an, die Frau habe sich entgegen der im Kontakthof getroffenen Absprache nicht völlig entkleiden wollen. Deshalb habe er sich betrogen gefühlt und sie getötet. Er habe sie gewürgt und aus Wut in Wange, Brust und Geschlechtsteil gebissen. Als er ihr das Handtuch um den Hals gewickelt habe, habe er sie schon für tot gehalten. Seine Suche nach Geld habe er schnell abgebrochen, da er besorgt gewesen sei, Fingerabdrücke zu hinterlassen. Mitgenommen habe er wohl die Armbanduhr vom Handgelenk der Toten und ein Haarteil, beide Gegenstände aber kurz danach vernichtet.

In der Untersuchungshaft widerrief er sein Geständnis. Er habe sich fälschlich des Mordes bezichtigt, um in der Haft seinen allgemeinen Lebensproblemen zu entkommen. Bei einer Gegenüberstellung hatten ihn die Kolleginnen der Toten nicht mit Sicherheit als damaligen Besucher wiedererkannt, so daß sich der Tatverdacht zunächst nicht erhärtete. Die Begutachtung durch Zahnärzte ergab aber, daß die Bißverletzungen »mit größter Wahrscheinlichkeit« vom Verdächtigen hervorgerufen worden seien.

Trotz des widerrufenen Geständnisses konnte Wolfgang E. sodann durch weitere Indizien überführt werden: Textilspuren vom Opfer fanden sich an Bekleidungsstücken des Tatverdächtigen und umgekehrt Mikrospuren von E.s Kleidung an Sachen des Tatopfers. An Folienabzügen von den Oberschenkeln und der rechten Körperseite der Leiche hafteten Haare, die mit E.s Haupthaar übereinstimmten.

Die Fahndungsparty

Als am 25.12.1976 ein Passant eine in der Erft nahe der Rheinmündung treibende bekleidete Leiche mit Hilfe eines Hakens an das Ufer gezogen hatte, hofften die Beamten der Neusser Polizei, die trotz der 14 Stichverletzungen nicht auf Anhub ein Tötungsdelikt angenommen hatten, daß nicht sie, sondern die Wasserschutzpolizei zuständig sei. Mit einiger Verzögerung wurde jedoch das 1. Kommissariat der Düsseldorfer Kriminalpolizei verständigt, welches nun die Ermittlungen aufnehmen konnte.

Die Leiche wurde identifiziert: Die Tote war die von ihren Eltern als vermißt gemeldete 16 Jahre alte Gerlinde H. aus der Kleinstadt Grevenbroich. Das Mädchen war zuletzt am 19.12.1976 lebend gesehen worden. Am Abend dieses Tages hatte es ein durchweg von jugendlichem Publikum besuchtes Tanzlokal in Grevenbroich aufgesucht. In diesem, dem »Don Quijote«, hatten sich ungefähr 100 jugendliche Besucher aufgehalten, die zu etwa 80 % ausländischer Abstammung waren: Italiener, Spanier, Griechen, Jugoslawen und in größerer Anzahl Türken.

Die Verstorbene entstammte geordneten Familienverhältnissen und hatte einen guten Ruf. Die ermittelnden Beamten erfuhren, sie sei »wohlbehütet« gewesen. Am Abend des 19.12. war sie schon früh mit einer Freundin in der Diskothek erschienen, hatte sich mal zu diesem mal zu jenem an den Tisch gesetzt, hatte am Tresen gestanden und mit der Zeit wohl mehr Bier getrunken, als sie vertrug, da sie angeblich schließlich angetrunken wirkte. Sie hatte zu niemandem einen näheren Kontakt gefunden, und war irgendwann, wohl allein, aus dem Lokal verschwunden.

Im Zuge der Ermittlungen, bei welchen mit Lautsprecherwagen die Mithilfe der Bevölkerung gesucht wurde, erfuhr die Polizei, daß Gerlinde H. etwa sechs Wochen zuvor angezeigt hatte, von zwei Türken vergewaltigt worden zu sein. Am 19.12. waren auch diese beiden, die mit massiven Drohungen auf Gerlinde H. eingewirkt hatten, die Anzeige zurückzunehmen, in der Diskothek. In der Vernehmung bestritten sie, das junge Mädchen getötet zu haben. An ihren Kleidungsstücken fanden sich keinerlei Blutspuren. Ein Amtsrichter erließ trotzdem Haftbefehl gegen sie – nicht wegen Verdachts des Mordes, sondern wegen der früheren Vergewaltigung.

Die Beamten suchten Ausländerunterkünfte auf und verteilten Handzettel in allen in Betracht kommenden Sprachen, um Zeugen für

den 19.12.76 zu finden. Die Zeugen aber erwiesen sich, nachdem bereits eine Woche vergangen war, als außerstande, sich konkret an den 19.12. zu erinnern. Sowohl sie als auch Gerlinde H. waren schon am Vorabend und an früheren Abenden in der Diskothek gewesen, so daß die Zeugen nun alles durcheinander warfen. Die Mordkommission entschloß sich endlich dazu, das Geschehen vom 19.12. zu rekonstruieren. Mit Einverständnis des Wirtes wurden die bis dahin bekannten 68 damaligen Gäste zu einer Art Party eingeladen. Zur Überraschung der Kriminalbeamten erschienen sogar mehr als die Geladenen: Sechs weitere Personen versicherten, ebenfalls an diesem Abend in dem Lokal gewesen zu sein. Offenbar drängte es sie zur Teilnahme, da sie helfen und möglicherweise bei einer Sensation zugegen sein wollten.

Beamte baten die Erschienenen um Ruhe, führten mit Hilfe von Dolmetschern knapp in den Vorgang ein und baten die jungen Leute, sich wieder an die Plätze zu begeben, die sie auch am Abend des 19.12. eingenommen hatten. Als dies geschehen war, begannen die jungen Gäste, sich untereinander zu korrigieren. Bei vielen Gesprächen, die sie miteinander und mit den Beamten führten, kristallisierte sich nach einigen sehr lebhaften Stunden tatsächlich jene Gruppierung heraus, die am 19.12. bestanden hatte. Als die Mordkommission einen Überblick über den Verlauf des betreffenden Abends gewonnen zu haben glaubte, wurden die Jugendlichen gebeten, nacheinander das Tanzlokal mit den Personen zu verlassen, mit denen sie auch am Abend des 19.12.76 gegangen waren.

Nachdem sich so bestimmte Personenkonstellationen ergeben hatten, tauchten erneut Unstimmigkeiten auf. Wieder korrigierten sich die Gäste untereinander. Die Kriminalbeamten notierten die Namen der Leute, die sich gegen die Angaben anderer bestimmten Gruppen zuordnen wollten. Unter diesen befand sich auch der 19 Jahre alte Fritz M., der von den anderen »der Metzger« genannt wurde. Dieser, der schon am 27.12.76 vernommen worden war, sollte nun am 10. Januar 1977 erneut aussagen. Er bestritt, irgend etwas mit dem Tod des Mädchens zu tun zu haben, verwickelte sich jedoch in der Vernehmung immer tiefer in Widersprüche, nachdem ihm die bisherigen Erkenntnisse vorgehalten worden waren. Als er dies selbst eingesehen hatte, gab er auf. Er erzählte, am 19.12.76 schon gegen 16.30 Uhr in das Lokal gekommen zu sein. Dort habe er mit anderen, die er dort schon öfter getroffen hatte, herumgestanden. Irgendwann im Laufe des Abends seien er und die anderen auf Gerlinde H. aufmerksam geworden, weil diese angetrunken gewirkt habe. Sein 18 Jahre alter Bekannter Heinz L. habe vorgeschlagen, der Angetrunkenen ein mit Urin vermischtes Bier anzubieten. Gemeinsam mit einem Dritten, dem 19jährigen Rudi Sch., hätten sie dann ein halbleeres Bierglas mit ihrem Urin aufgefüllt. Gerlinde H. habe ahnungslos das Glas vollständig geleert.

Das hätte die drei jungen Männer amüsiert. Bei der Schilderung vor der Kriminalpolizei am 10.01.76 mußte Fritz M. über diesen Spaß erneut lachen.

Danach habe er vorgeschlagen, das Mädchen auf dessen Heimweg abzapfen und zu »bumsen«. Dann hätten sie nur noch diese Gelegenheit abgewartet. Als Gerlinde H. ihren Mantel anzog und das Lokal verließ, seien sie, wie abgesprochen, nicht auf einmal, sondern nach und nach gefolgt. Er und Heinz L. hätten, damit ihr Verschwinden unauffällig erschien, ihre Jacken an den Garderobenhaken hängen gelassen. Sie hätten dem Mädchen in der sicheren Annahme, es würde ein Waldgelände an der Erft durchqueren, einen weiten Vorsprung belassen. Im Wald wollten sie über die 16jährige herfallen. Auf dem Weg dahin habe ihm Heinz L. ein aufgeklapptes Messer in die Hand gedrückt, mit der Aufforderung: »Mach' ihr damit Schiß!«

Das Mädchen habe gerade den Waldrand erreicht, als alle drei losgelaufen seien. Offenbar habe sie die Schritte gehört, denn sie sei erschrocken stehengeblieben und habe sich umgedreht. Dann habe sie die drei Verfolger erkannt und sichtlich erleichtert geäußert: »Ach, Ihr seid das!« Daraufhin hätten sie ihr Vorhaltungen gemacht, allein durch die Dunkelheit nach Hause zu gehen, und ihr eine Zigarette angeboten. Mitten in eine ruhig geführte Unterhaltung hinein hätte er, Fritz M., ihr plötzlich das Messer an den Hals gehalten und sie aufgefordert, mit in den Wald zu kommen. Als sie weinend gefleht habe, nach Hause zu dürfen, hätten alle drei mit Fäusten auf sie eingeschlagen. Dann habe man sie in einen Seitenweg gezerrt und dazu gezwungen, sich vollständig auszuziehen. Fritz M. sei dann als erster brutal über sie hergefallen, während die beiden anderen zugeschaut hätten. Heinz L. habe dann unvermittelt gefragt: »Was machen wir nachher?« Rudi Sch. erwähnte sodann, daß Gerlinde H. vor ein paar Wochen zwei Türken wegen Notzucht angezeigt hatte. Er schlug vor, damit ihnen das nicht auch passierte: »Wir machen sie alle.«

Als nächstes vergewaltigte Heinz L. sie. Als Rudi Sch. an der Reihe gewesen wäre, habe er erklärt, ihm sei die Lust vergangen. Er habe befürchtet, Gerlinde H. könne sich von den Türken eine Geschlechtskrankheit zugezogen haben. Er, der schließlich verheiratet war, wolle nicht seiner Frau erklären müssen, wo er sich angesteckt habe. Rudi Sch. habe das Mädchen aufgefordert, sich wieder anzuziehen. Unter Schlägen habe man sie zur Erft geführt, wo Fritz M. ihr das Messer in die Brust gestoßen habe. Dann hätten sie die nach ihrem Eindruck Tote in den Fluß geworfen. Die Aussage des Fritz M. wurde von den beiden anderen Tätern als richtig bestätigt.

Opfer eines Spielsüchtigen

Anfang Juni 1977 erhielt die Polizeiwache (heute: Polizeiinspektion = PI) an der Goethestraße den Anruf eines Herrn B., der sich um seine Bekannte Sorgen machte. Von dieser, zu der er einen guten nachbarlichen Kontakt hatte, habe er seit Tagen nichts gesehen oder gehört. Er habe zuvor vergebens den Hauseigentümer, den Arzt Dr. F., gebeten, mit dem Zweitschlüssel in die Wohnung der Frau einzudringen.

Eine Streifenwagenbesatzung erschien alsbald in dem in Düsseldorf-Pempelfort gelegenen Haus und ließ sich vom Eigentümer den vermeintlichen Zweitschlüssel geben, der sich aber als der falsche erwies. Die Beamten riefen sodann den Schlüsseldienst der Berufsfeuerwehr, dem es mit einer nur halben Umdrehung gelang, das lediglich eingeschnappte Türschloß zu öffnen. Dies verstärkte die Befürchtungen des Herrn B., der der Polizei erregt erklärte, daß die Frau, die verwitwete Anita M., stets ihr Wohnung abschloß, sogar wenn sie sich selbst darin aufhielt.

In der Toilette der Wohnung hing die Leiche der Anita M. neben dem Toilettenbecken mit dem Hals in einer aus einem bunten Schal geknüpften Schlinge. Der Schal war an einem Absperrventil verknotet, und die Tote hing mit dem Gesäß etwa eine Handbreite oberhalb des Fliesenbodens. Auf Bitte der Polizeibeamten sah sich der Arzt und Hauseigentümer die Tote an und stellte den Totenschein aus.

Die dann erschienene Kriminalpolizei ließ den Schal an der Leiche, um den Ärzten des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität Düsseldorf eine möglichst authentische Untersuchungsgrundlage zu bewahren. Nach einer genauen Durchsuchung der Wohnung sowie ersten Gesprächen mit Hausbewohnern kam die Kripo zu dem vorläufigen Ergebnis, daß der Tod mutmaßlich am 2.6. nach 19 Uhr und vor dem frühen Morgen des 3.6. eingetreten sei: Am 2.6. war Anita M. zuletzt von einer Hausbewohnerin gegen 19 Uhr gesehen worden. Ihre Zeitung hatte Anita M. am 3.6. nicht mehr in ihre Wohnung hineingenommen. Es kam hinzu, daß die Leiche augenscheinlich in Fäulnis übergegangen war. Die Oberhaut der Arme löste sich bei festem Zufassen, und die Fingerspitzen waren mumifiziert. Die akribische Arbeit am Fundort und die dabei gefertigten detaillierten Fotoaufnahmen sollten später dazu dienen, den Strafprozeß gegen den Tatverdächtigen nicht schon im Anfangsstadium scheitern zu lassen. Der Arzt Dr. F. sagte nämlich als vereidigter Zeuge vor Gericht fehlerhaft aus, die Tote habe auf dem geschlossenen Klodeckel gesessen und sei

mit einem bestimmten Morgenmantel bekleidet gewesen (den sie tatsächlich nie gehabt hatte). Dies führte kurzzeitig zu der Mutmaßung, die Polizei könnte die Tote umgezogen und in eine andere Position gebracht haben.

Herr B. gab am Fundort an, er habe am Abend des 2. Juni Frau Anita M. eine Flasche Champagner und eine Krawatte besorgt. Sie habe ihren neuen Freund, einen Arzt namens Dr. Horst A., zu Besuch erwartet, und er habe für diesen den Schlips besorgt. Die Mitarbeiter der Spurensicherung fanden die Champagnerflasche ungeöffnet im Kühlschrank, jedoch nirgends die italienische Seidenkrawatte.

Da unzweifelhaft keine »natürliche Todesursache« gegeben war, lag eine Obduktion der Leiche nahe. Nach § 87 StPO wurde diese von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf veranlaßt und vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf durchgeführt. Bei Untersuchungen nach Strangulation werden die blutführenden Gefäße der Halsregion entleert und danach – in »künstlicher Blutleere« – die Weichteile des Halses schichtweise präpariert. An der Nackenhaargrenze hatte die Schlinge keine Spuren hinterlassen, da sie dort offenbar nicht eng geschlossen war. Das linke Zungenbeinhorn war etwa mittig gebrochen. Quer durchbrochen waren die beiden oberen Kehlkopfhörner.

In einem vorläufigen Gutachten kamen die Obduzenten zu dem Ergebnis, die Frau sei infolge einer gewaltsamen Erstickung durch atypisches Erhängen gestorben, welches wie folgt definiert wird: »Ist der Strang so um den Hals herumgelegt, daß er bei symmetrischem Verlauf seinen höchsten Punkt, den Aufhängepunkt, im Nacken hat, und hängt der Körper frei in der Schlinge, so handelt es sich um typisches Erhängen. In allen anderen Fällen wird von atypischem Erhängen gesprochen.« (»Praxis der Rechtsmedizin«, S. 124) Oder kürzer: »Typisches Erhängen – Knoten des Strangwerkzeugs hinten; atypisches Erhängen – Knoten des Strangwerkzeugs seitlich oder vorn, wobei eventuell der Strang auch über den offenen Mund bzw. über das Gesicht geht. Erhängen ist eine häufige Selbstmordmethode, und selten liegt hierbei freie Suspension vor mit Knoten hinten und Ansteigen der (Strang-)Marke nach hinten, wobei der Knoten in der Mitte liegt. Deshalb: Das typische Erhängen ist in der Praxis des Gerichtsmediziners atypisch, das atypische dagegen typisch, also häufiger.« (»Rechtsmedizin« 1977, S. 116)

Im vorliegenden Fall befand sich der Aufhängepunkt seitlich. Aufgrund des fortgeschrittenen Fäulniszustandes der Leiche konnten die Mediziner hinsichtlich eines älteren Blutergusses an der Außenseite des linken Oberschenkels nur Mutmaßungen anstellen. Auch nach einer speziellen chemisch-toxikologischen Untersuchung konnte bei ansonsten negativem Befund lediglich nicht ausgeschlossen werden, daß

der Bluterguß ein sogenanntes Spritzenhämatom sein könnte. Der Nachweis der Verabreichung geringer Mengen von Narkosemitteln könne nicht mehr geführt werden. Gleiches gelte auch für eine Reihe kardiologischer Arzneimittel, die über eine Verlangsamung der Herz-tätigkeit schnell eine Bewußtseinsstrübung hervorriefen. An den Händen der Toten konnte kein Fasermaterial des Seidenschals entdeckt werden, was aber auch mit der besonderen Materialfestigkeit des Stoffs zusammenhängen konnte. Als Ergebnis der Sektion wurde festgehalten: Tod durch gewaltsames äußeres Ersticken, also noch lebend in die Schlinge gekommen.

Damit blieb zunächst offen, ob der Tod selbst oder durch Fremdeinwirkung herbeigeführt wurde. Die folgenden Ermittlungen hatten sich daher unter anderem darauf zu konzentrieren, ob die Tote ein Motiv zum Suizid hatte, oder ob ihr Leben Anhaltspunkte für ein Mordmotiv bot.

Die aus einfachen Verhältnissen stammende Anita M. hatte im Alter von 33 Jahren ihren langjährigen sehr reichen Freund, einen 17 Jahre älteren Handelsvertreter, geheiratet. Nach dessen Tod hatte sie aufgehört, als Sekretärin zu arbeiten und sich nur noch um die Verwaltung ihres Erbes gekümmert. Hatte sie auch wegen ihrer Geselligkeit einen größeren Freundeskreis, so galt sie doch wegen ihrer geradezu hysterischen Sorge zu verarmen als habgierig und geizig. Drei Monate vor ihrem Tod hatte sie ein Ehevermittlungsbüro aufgesucht. Dort hatte sie klar gemacht, sie suche nicht »irgendeinen armen Teufel, sondern einen vermögenden Herrn«, der auch gesellschaftlich etwas darstelle, vorzugsweise einen Arzt. Schon eine Woche später hatte sie dem Ehemakler mitgeteilt, sie brauche keine weiteren Kontaktadressen, da sie bereits einen ihren Vorstellungen entsprechenden Arzt gefunden habe.

Ihrer Schwester hatte sie erzählt, ihr Bekannter sei ein Kardiologe, der eine große Praxis in Wiesbaden habe und über eine Reihe von Immobilien verfüge. Der Mann habe ihr seine Praxis, vermietete Häuser und eine ihm gehörende Villa »mit breiter Marmortreppe« gezeigt, die er als künftiges Hochzeitsgeschenk für sie vorgesehen habe. Zuvor wolle er allerdings noch die schweizerische Staatsangehörigkeit erwerben, was er als lediger Mann erheblich leichter könne als ein Verheirateter.

Die Überprüfung der finanziellen Transaktionen der Anita M. machten deutlich, daß diese nach Kennenlernen des Arztes binnen nur zwei Monaten etwa DM 570.000 von ihrem Reinvermögen von knapp DM 840.000 verloren hatte. Zeugen berichteten, sie habe erzählt, der Mann, dem sie offenbar geradezu verfallen war, verfüge über glänzende Beziehungen und mache lukrative Geldgeschäfte. Die Warnungen ihrer Freunde abwehrend, hatte sie bestritten, dem Arzt Geld überlas-

sen zu haben. Dagegen standen jedoch höchst abenteuerliche Geschäfte, die zu dieser in Gelddingen an sich überaus bange Frau nicht passen wollten. So hatte sie bereits am 18.4., also kurz nach der neuen Bekanntschaft, zwei durch Wertpapiere abgesicherte Bankkredite über DM 80.000 und DM 50.000 aufgenommen. Einen guten Monat später entnahm sie ihrem Schließfach 500 Münzen Krüger-Rand und ließ in ihrem Umfeld anklingen, ihr sei die Möglichkeit geboten worden, diese zum Kurs von DM 590,- zu verkaufen. Warnungen, sie sei wohl auf einen Betrüger hereingefallen, fruchteten nichts. Der echte Kurswert lag damals bei DM 350,-.

Zeugen erinnerten sich an ihre Äußerungen, ein Bekannter des Arztes, der für diesen 1,5 Millionen DM in der Schweiz anlegen sollte, sei mit diesem Geld nach Südamerika durchgebrannt. Später erzählte sie Freunden, dieser Bekannte und das Geld seien zurück, und nun gebe es keine Hindernisse mehr, ihren Freund Dr. A. im August, spätestens September zu heiraten.

Daß Anita M. am Abend des 2.6. Herrn Dr. A. mit sozusagen gepackten Koffern erwartete, ergab sich ebenfalls aus den Angaben von Zeugen. Dr. A. soll sie eingeladen haben, mit ihm nach Venedig zu reisen. Er wolle sie einem befreundeten Kaufmann vorstellen, der sie kennenlernen wolle, bevor er bereit wäre, als Trauzeugen zu fungieren. So stand auch im Schlafzimmer vor dem Bett ein Reisekoffer, und auf dem Bett lagen diverse Kleidungsstücke bereit.

Ein weiteres auf eine mögliche Täterschaft des Arztes hinweisendes Indiz ergab sich aus den Zeugenbefragungen. Anita M. hatte Freunden erzählt, Dr. A. habe bei ihr Herzrhythmusstörungen festgestellt. Erkundigungen der Polizei bei ihrem seit vielen Jahren behandelnden Internisten ergaben aber, daß ein erst jüngst erstelltes EKG keinerlei Befund für irgendeine Herzkrankheit oder -schwäche erbracht habe. Dies lenkte die Aufmerksamkeit der Ermittlungsbeamten verstärkt auf das an der Leiche gefundene Hämatom. Es galt herauszufinden, ob Dr. A. seine Freundin auch ärztlich behandelt und ihr dabei bewußtseinshemmende Mittel verabreicht hatte.

Die auf Dr. A. konzentrierten Ermittlungen erbrachten das Bild eines hochintelligenten, fleißigen Menschen, der sich mit einer florierenden Praxis als Internist und Kardiologe umfangreichen Immobilienbesitz verschafft hatte, der aber irgendwann begonnen hatte, leidenschaftlich und mit steigenden Einsätzen zu spielen. Nach Auskünften von Interpol Paris war der Mann häufiger Gast in den Casinos Les Bains/Ain und Rhul/Nizza, wo er für Einsätze zwischen 50.000 und 100.000 ffrs pro Spielrunde bekannt sei. Nach weiteren Dossiers von Interpol wurde er auch in italienischen und schweizerischen Casinos gesehen. So soll er allein im Kasino Campione d'Italia binnen kurzer Zeit beim Roulette DM 480.000 verloren haben.

Die Überprüfung seiner finanziellen Lage ergab, daß Dr. A. zwei Jahre vor Anita M.s Tod bei einem Bruttovermögen von 3,2 Millionen DM bereits Schulden von 2,8 Millionen hatte. Ein halbes Jahr später überstiegen die Schulden mit 5,9 Millionen schon weit sein Bruttovermögen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Arzt begonnen, Immobilien zu verkaufen und weitere Darlehen aufzunehmen. Ein weiteres Jahr später, als er seinen Angestellten Lohn schuldig geblieben war, mußte sein damaliger Rechtsanwalt den zahlreichen Gläubigern schreiben: »Nachdem ich mir zwischenzeitlich einen Überblick über die finanzielle Situation verschaffen konnte, muß ich Ihnen mitteilen, daß Dr. A. Ihre Forderungen nicht ausgleichen kann. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen haben keine Aussicht auf Erfolg. Sämtliche Vermögensgegenstände sind sicherungsübereignet, verpfändet oder grundbuchlich belastet. Unser Mandant ist mit mehreren Millionen DM überschuldet.«

Hiernach stellte sich der Arzt Dr. A. allmählich als ein Spieler dar, der wie in Dostojewskijs gleichnamigem Roman rauschhaft vor der mehr und mehr bedrohlichen Wirklichkeit Asyl im Spielfieber gesucht hatte. Weitere Ermittlungen ließen den Arzt sogar in die Nähe eines gewohnheitsmäßigen Heiratsschwindlers rücken, der in seiner Geldgier vor nichts zurückschreckte.

Am 24. Mai des Vorjahres war die verwitwete Hedwig W. in ihrer Münchner Wohnung erhängt aufgefunden worden. An einem doppelt verknoteten breiten Seidenschal hing die Leiche in fast aufsitzen-der Stellung unterhalb eines Küchenfensters. Die Wohnungstür war unverschlossen und nur zugezogen. Die Frau war letztmalig drei Tage zuvor lebend gesehen worden. Da ein Fremdverschulden nicht auszuschließen war, erfolgte eine Autopsie, die außer der Strangulation keine äußeren Gewalteinwirkungen zutage förderte. Eine chemisch-toxikologische Untersuchung – etwa auf Medikamente oder Giftrückstände – unterblieb.

Nach den Ermittlungen im Verwandten- und Bekanntenkreis fanden sich keine Anzeichen, die auf Selbsttötung hinwiesen. Die Frau wurde einhellig als fröhlich und lebensbejahend charakterisiert. Überdies fanden sich an den Händen der Toten keinerlei Faserspuren des Schals. Der Name des Dr. A. war beim eigentlichen Todesermittlungsverfahren zwar nicht aufgetaucht, wohl aber im Zusammenhang mit einem wenige Wochen zuvor auf die Witwe verübten Überfall. Im März 1977 hatte sie nachmittags Dr. A. erwartet und ihre Tür geöffnet, als es geschellt hatte. Ein Mann, den sie nur als Schatten wahrgenommen haben wollte, stieß die Tür auf, schleuderte sie in den Flur, drückte ihr ein Kissen ins Gesicht, zertrümmerte die sich wehrende Frau ins Badezimmer und schlug sie dort mit einem harten Gegenstand brutal zusammen. Nach ihren Angaben soll sie in diesem Zustand später von

Dr. A. aufgefunden worden sein. Da nichts abhanden gekommen war und die Frau nichts weiter zur Aufklärung beitragen konnte, ließ sich ein anfänglich auch gegen Dr. A. gerichteter Tatverdacht nicht konkretisieren.

Wegen Ähnlichkeiten der Auffindungssituationen und der Erhängungsvorgänge bat die Kripo Düsseldorf die Münchner Kriminalpolizei, den Todesfall Hedwig W. noch einmal kritisch zu überprüfen. Bei diesen weiteren Nachforschungen ergaben sich weitere Parallelen zum Todesfall Anita M. Auch Frau W. hatte als geizig gegolten. Dr. A. hatte sie etwa drei Jahre vor ihrem Tod kennengelernt. Sie hatte ihm bald gegen eine monatliche Leibrente von DM 5.000,- einen ihr gehörenden Wohnblock übereignet, den er später bei der Bayerischen Vereinsbank in Frankfurt vergeblich zu beleihen versuchte. Gegenüber der Bank hatte er argumentiert, die Rentenbegünstigte sei schon sehr alt und leide außerdem an einem inoperablen Karzinom. Wenige Tage später erschien er erneut bei der Bank, nun mit der zutreffenden Erklärung, die Dame sei inzwischen verstorben. Tatsächlich war Hedwig W. kurz vorher erhängt aufgefunden worden. Sein Bankdarlehen bekam er gleichwohl wieder nicht.

Bei den weiteren Ermittlungen zur Person des Arztes Dr. A. stieß man auf eine gegen ihn gerichtete Anklage der Staatsanwaltschaft Hagen vom November vor Anita M.s Tod. Das Verfahren ging auf die Anzeige eines Hagener Kaufmanns namens Werner I. zurück, der sich von Dr. A. um etwa 1,5 Millionen DM betrogen und zugleich lebensgefährlich bedroht sah. Diesen Kaufmann hatte Dr. A. nach langjähriger Freundschaft dazu bewogen, sich gegenseitig per Erbvertrag als Universalerben einzusetzen. Da Dr. A. siebzehn Jahre älter war, hatte sich der Kaufmann I. gute Chancen ausgerechnet, irgendwann das Erbe dieses vermeintlich reichen Mannes antreten zu können. In dem Jahr vor Anita M.s Tod hatte I. seinem Freund größere Geldsummen überlassen, die dieser angeblich für ihn zu bester Verzinsung in der Schweiz anlegen wollte. Bald danach hatte Dr. A. ihm erzählt, ihm sei eine Kommanditbeteiligung von 1,5 Millionen an einer Spielbank angeboten worden. Werner I. gewährte ihm daraufhin ein Darlehen über eine Million, das fest auf ein Konto angelegt werden und ausschließlich für den Erwerb der Beteiligung verwendet werden sollte.

Schon im Oktober aber hatte Dr. A. davon DM 800.000 anderweitig verbraucht, und im November wurde ihm von der Deutschen Bank ein Kredit über DM 200.000 gekündigt und zur sofortigen Rückzahlung gestellt. Im selben Monat wurden Schecks des Arztes über anderthalb Millionen von einer anderen Bank mangels Deckung nicht eingelöst.

In dieser Situation, in der Dr. A. seinen Verpflichtungen rundherum nicht mehr nachkommen konnte, forderte I. ihn auf, das Millionendar-

lehen zurückzuzahlen. Die dann folgenden Ereignisse ließen I. ernsthaft befürchten, sein Freund Dr. A. trachte ihm nach dem Leben. Bei einem Essen mit gemeinsamen Freunden in einem Düsseldorfer Restaurant war zunächst die Rede davon, Dr. A. wolle hernach noch mit I. zu dessen Hagener Wohnung fahren. Dann aber erwähnte Dr. A., er müsse aus terminlichen Gründen nach dem Essen sofort zurück nach Wiesbaden. Dies wiederholte er mehrfach. Nachdem die Freunde gegangen waren, stieß Dr. A. diesen Plan erneut um. Nun wollte er doch I. nach Hagen begleiten. Auf der gemeinsamen Fahrt dorthin wurde noch einmal über die Rückgabe des Darlehens gesprochen.

In der Wohnung lenkte Dr. A. das Gespräch auf Waffen. Er holte aus seiner Aktentasche eine Beretta und einen Revolver Smith & Wesson sowie eine Schachtel Patronen. Nachdem I. zum Vergleich seine eigenen Pistolen gezeigt hatte, machte Dr. A. spielerische Zielübungen, indem er seinen Revolver auf I. richtete und mehrfach den Abzug betätigte. Dabei öffnete sich die Trommel und ein Gegenstand fiel zu Boden, den A. schnell aufhob und mit der Bemerkung, der Revolver sei wohl defekt, in seine Tasche steckte. I. hielt den Gegenstand für eine Patrone. Sein latentes Mißtrauen verstärkte sich, und er schloß sich für die Nacht sicherheitshalber in seinem Zimmer ein.

Wenige Tage später rief I. den Dr. A. in Wiesbaden an, forderte umgehend einen Scheck von DM 600.000, und Dr. A. entgegnete, das sei kein Problem. Er werde den Scheck noch am Abend nach Hagen bringen. Vergeblich bat I. um Überweisung des Betrags, wobei er vorspiegelte, an diesem Abend schon mit einer Dame verabredet zu sein. Dr. A. beharrte aber darauf, ihn notfalls auch noch sehr spät aufsuchen zu wollen, und I. ging schließlich darauf ein, um den Zeitpunkt der Geldübergabe nicht zu gefährden.

Aus Sorge um sein Leben bat I. dann aber seine Haushälterin, am späten Abend noch zu ihm zu kommen. Diese sah dann auf ihrer Hin-fahrt, daß Dr. A. ungefähr 100 Meter von I.s Haus entfernt aus seinem Wagen stieg, obwohl er buchstäblich vor der Haustür hätte parken können, und sich durch heftigen Regen auf den Weg machte.

Die Haushälterin, die I. mit seiner Sorge angesteckt hatte, durchsuchte in der Garderobe die Manteltaschen des Arztes und fand dabei Pistolenputzzeug. Als sie im Wohnzimmer Dr. A. auf dessen Frage hin sagte, sie werde die ganze Nacht über bleiben, äußerte Dr. A. abrupt, er müsse jetzt zurück nach Wiesbaden, da er leider den Scheck dort vergessen habe. Dies nahm I. zum Anlaß heftiger Vorwürfe und der Forderung, daß nun umgehend der gesamte Darlehensbetrag von einer Million zurückzuzahlen sei. Lautstark warf er Dr. A. vor, der Scheck sei schließlich der einzige Grund für dessen Besuch in Hagen gewesen. Die Haushälterin, mit der I. sogar den Fall eines plötzlichen Rückkehrwunsches des Arztes vorbesprochen hatte, bat I. nun zum

Schein, doch nach Hause gehen zu dürfen. I. ging absprachegemäß auf ihren Wunsch ein.

Nachdem Dr. A. gegangen war, blieb die Haushälterin bei I. Beide befürchteten, der Arzt käme bald wieder, was dann auch nach einer guten halben Stunde passierte. Als ihm die Dame öffnete, erklärte er geistesgegenwärtig, auf der Autobahn nach Frankfurt habe sich wegen eines quergestellten LKW ein Stau gebildet, dessen Ende er zunächst abwarten wolle. Sie, die Haushälterin, könne ruhig nach Hause gehen. Die Kriminalpolizei ging später auch dieser Begründung nach und stellte fest, daß es damals keinerlei Stau gab, und daß auf der Autobahn gerade an diesem Abend der Verkehr absolut problemfrei floß. Diesen Auftritt des Dr. A. nahm I. zum Anlaß, die Polizei zu holen. Der Arzt wurde in I.s Wohnung vorläufig festgenommen. In seinen Manteltaschen wurden zwei geladene Pistolen gefunden.

Im folgenden Ermittlungsverfahren erklärte er unter anderem, I.s Million einem Schweizer Geschäftspartner zur Aufhebung anvertraut zu haben. Die von ihm genannte Person existierte jedoch nach Interpol-Auskunft nicht. Zeitweilig wurde Dr. A. in Untersuchungshaft genommen. Der Haftbefehl war aber bereits unter Meldeauflagen wieder außer Vollzug gesetzt, als ihn die Staatsanwaltschaft Hagen Ende November wegen Betruges und Verstoßes gegen das Waffengesetz anklagte.

Kaufmann I., der die Hoffnung auf Erfüllung seiner Forderungen über mehr als eine Million aufgegeben hatte, bot dem Arzt an, bei Erhalt von lediglich DM 250.000 auf den großen Rest verzichten zu wollen. Als Dr. A. meinte, er könne nur DM 150.000 aufbringen, gab sich I. auch damit zufrieden. Zu einer ersten Rückzahlung kam es aber erst nach Anita M.s Tod. Im Juni übergab er I. DM 42.000 in bar, zeitlich übereinstimmend mit dem Verkaufserlös der Krüger-Rand Münzen, die ihm Anita M. überlassen hatte.

Bei ihren Ermittlungen stießen die Beamten des Düsseldorfer 1. Kommissariats auf weitere Damen, die Dr. A. durch ein Eheanbahnungsinstitut kennengelernt hatte. Bei diesen war es ihm aber auch mit größter Mühe nicht gelungen, an deren Geld zu kommen. Bei der Ehevermittlung hatte er sich im März präsentiert und angegeben, er sei vermögend, habe Haus- und Grundbesitz, unter anderem ein Ferienhaus in Spanien, habe sich aber, wie viele andere Ärzte ein bißchen mit IOS-Anteilen verspekuliert. Sein jährliches Einkommen beliefe sich auf durchschnittlich DM 250.000. Nun suche er eine zu ihm passende Dame ebenso hohen intellektuellen Niveaus und ebenso guter bis sehr guter Vermögensverhältnisse. Das Institut übergab dem Mann noch im März die Exposé von fünf Frauen, worunter sich auch das von Anita M. befand.

Zeitlich parallel zu Anita M. traf er sich am 18. Mai mit einer Frau Margret N. in Wiesbaden, die als Steuerbevollmächtigte tätig war. Ihr

zeigte er sogleich seine private Villa, die er bald danach auch Anita M. als künftige eheliche Behausung vorstellen sollte. Dr. A. äußerte gegenüber Margret N., er sei sich noch nicht sicher, ob er das Haus selbst bewohnen oder vermieten wolle. Einige Tage später erklärte er Margret N., das Institut habe ihm auch eine Dame in Düsseldorf – gemeint war Anita M. – vermittelt, an die er sich wohl etwas überhastet gebunden habe, und von der er sich zu lösen gedenke. Wiederum wenig später begann er, Margret N. von einem plötzlich entstandenen finanziellen Engpaß zu erzählen. Er habe nämlich mit dem Geld von Freunden Geschäfte in der Schweiz gemacht, die aber mit Verlusten geendet hätten. Nun werde er massiv zur Rückzahlung von DM 150.000 gedrängt. Margret N. ließ sich davon nicht beeindrucken, obwohl er erneut berichtete, sich von der eigentlich sehr viel großzügigeren Anita M. ihretwegen trennen zu wollen.

Kurze Zeit später kam Dr. A. auf sein Finanzproblem zurück, um nun unverhohlen ein Darlehen zu erbitten, allerdings nur noch in einer Höhe von DM 25.000, da er die weiteren DM 125.000 selbst aufbringen könne. Margret N. wies auch dieses Ansinnen zurück mit der prinzipiellen Begründung, Heiratspläne keinesfalls mit finanziellen Angelegenheiten verbinden zu wollen. Kurz vor Anita M.s Tod informierte er Margret N., diese habe einen Selbstmordversuch unternommen. Als Tage danach Anita M. tatsächlich tot war, berichtete er Margret N., dies sei eine Folge des vorangegangenen Selbsttötungsversuchs.

Vermittelt worden war ihm auch die Kauffrau Anneliese B. Hier gelang es Dr. A. nur, diese wegen angeblicher Herzrhythmusstörungen ärztlich behandeln zu dürfen. Er mußte sich auf seine Arzthonorare beschränken. Wiederum etwa zeitgleich mit den erwähnten Bekanntschaften gelangte Dr. A. an eine Dame, die zeitweise in Südamerika gelebt hatte. Dieser teilte er mit, er suche eine Frau, die ihn in Lateinamerika über ungefähr drei Jahre »über Wasser halten« könne, bis er dort selbst als Arzt Fuß gefaßt hätte. Als er von ihr über ihre nur geringen finanziellen Möglichkeiten unterrichtet worden war, erlosch sein Interesse.

Waren die Versuche des Arztes, an das Vermögen heiratswilliger Frauen zu gelangen, auch in diesen Fällen erfolglos, so verschaffte ihm doch die gleichzeitige Bekanntschaft mit Anita M. weit mehr als einen Ausgleich. Dieser, die ihm binnen zwei Monaten eine gute halbe Million anvertraut hatte, hatte Dr. A. angekündigt, er werde ihr am 2. Juni den Erlös aus dem Verkauf der Krüger-Rand Goldmünzen vorbeibringen und mit ihr den Abschluß dieses guten Geschäftes feiern. Die Nacht würde man gemeinsam verbringen und am nächsten Tag die Reise nach Venedig antreten.

In ihrer Vorfreude hatte Anita M. am 1. Juni einer Freundin den bis dahin vorgesehenen Besuch abgesagt, da sie wegen ihrer Reise mit

dem Arzt noch Besorgungen erledigen müsse. Wegen der Reise hatte sie auch ihre Friseurin gebeten, einen für den 3. Juni abgesprochenen Termin auf den 2.6. vorzuerlegen. Nachdem sie im Frisiersalon gewesen war, traf sie auf der Königsallee einen guten Bekannten, dem sie in geradezu aufgekratztter Laune mitteilte, sie habe sich für den Abendbesuch ihres Freundes »schön machen lassen«. Nachmittags bat sie eine Nachbarin, diese möge die Zeitungen zu sich hereinnehmen, da sie bis 7. Juni auf Reisen sei. Ebenfalls nachmittags besprach sie ihren vermeintlichen Hochzeitstermin telefonisch mit einer Freundin, die sich dann auch einige Tage später, als Anita M. schon tot war, ein Kleid für diese Feier kaufte. Kurz danach rief sie einen alten Bekannten an, den sie länger nicht gesprochen hatte, und schwärmte von ihrer anstehenden Venedigreise mit ihrem neuen Freund, einem Arzt aus Wiesbaden. An diesem letzten Tag ihres Lebens traf sie noch eine weitere Nachbarin auf der Straße, als sie gerade mit Plastiktüten von einem Einkauf wieder nach Hause ging. Auch dieser erzählte sie von dem bevor stehenden Besuch des Arztes, und daß sie im Herbst mit diesem in Wiesbaden zusammenziehen werde.

Am frühen Abend veranlaßte sie ihren langjährigen Freund Heinz B. telefonisch, ihr eine Flasche Champagner vorbeizubringen. Sie könne ihre Wohnung nicht verlassen, da sie den Anruf des Dr. A. erwarte, bevor dieser von Wiesbaden aufbräche. Heinz B. kam dann auch gegen 18 Uhr dieser Bitte nach und brachte zugleich eine Seidenkrawatte der italienischen Firma Gallieni, die sie ihrem Freund schenken könne.

Heinz B. war im Falle eines Suizides der letzte, im Falle der Fremdtötung der vorletzte Mensch, den Anita M. in ihrem Leben sehen sollte. Hatten die Zeugenbefragungen schon ein den Arzt belastendes Persönlichkeitsprofil erbracht, so wuchsen die Verdachtsmomente noch mit dessen Angaben bei den polizeilichen Vernehmungen. So hatte er, der angab, Anita M. geliebt zu haben, keinerlei Vorbereitungen für die angeblich noch im Spätsommer angesetzte Eheschließung getroffen und sogar das Haus, das er Anita M. als Ehewohnung versprochen hatte, zum Verkauf angeboten. Die Polizei fand heraus, daß er an dem für die Venedigreise geplanten Wochenende mit einer anderen Dame nach Campione gefahren war. Dort hatte er eine größere Menge Geld ausgegeben, welche mutmaßlich aus dem Verkauf von Anita M.s Goldmünzen stammte. Zu Anita M.s Beerdigung erschien er nicht, erkundigte sich nicht einmal nach dem Beisetzungstermin und übersandte keinen letzten Blumengruß. Alles dies ließ sich so wenig mit seiner angeblichen Liebe in Einklang bringen wie die sonstigen Beziehungen zu Frauen, die er mit Eheversprechen zu Geldgaben hatte bewegen wollen.

Dr. A. hatte am 6. Juni Anita M.s Schwester angerufen. Er mache sich Sorgen, seine Freundin könnte sich etwas angetan haben. Er habe

nämlich leider eine gemeinsame Reise nach Venedig kurzfristig absagen müssen, da er überraschend zum ärztlichen Notdienst eingeteilt worden sei. Daraufhin sei Anita M. »verstimmt« gewesen. Er wisse aus ihren Erzählungen, daß sie Enttäuschungen schlecht verkraften könne. Sie denke dann schon einmal an eine Selbsttötung. Am 7.6. rief er wieder bei der Schwester an und verriet dieser, Anita M. habe offenbar finanzielle Sorgen. Inzwischen hatte sich Anita M.s Schwester mit Heinz B. telefonisch in Verbindung gesetzt, und dieser hatte am Abend des 7.6. gemeinsam mit der besten Freundin von Anita M. vergeblich versucht, den Hauseigentümer zur Öffnung der Wohnung zu veranlassen.

Als der Arzt am Nachmittag des 8.6. von Anita M.s Schwester über den Leichenfund informiert worden war, hatte er abends zurückgerufen und nachgeforscht, welche Fragen ihr die Polizei gestellt habe.

Seine von Lüge zu Lüge wechselnden Einlassungen ließen die Polizei zunehmend weniger daran zweifeln, daß er beim Tod der Anita M. eine aktive Rolle gespielt hatte. Besondere Bedeutung gewannen hier die für ihn bestimmte Krawatte, die Heinz B. am 2.6. gebracht hatte, sowie wertvoller Schmuck, der mit dem Tod der Anita M. aus deren Wohnung verschwunden war. Der Arzt stritt zunächst ab, derartige Gegenstände in seinem Besitz gehabt zu haben. Unter dem Druck der Vorhaltungen mußte er in beiden Fällen schrittweise nachgeben und jeweils das nun nicht mehr zu Leugnende einräumen.

Beim Auffinden der Leiche war die von Heinz B. am Abend des 2.6. mitgebrachte Seidenkrawatte verschwunden. Dr. A.s Wohnung und Praxis wurden vergebens danach durchsucht. Bei der späteren Vernehmung einer zuvor beim Arzt angestellten medizinisch-technischen Assistentin wies diese in den Räumen der Polizei auf eine zufällig dort liegende Vergleichskrawatte hin und erklärte, eine solche schon an ihrem Chef gesehen zu haben, und zwar genau am 7.6. Eine weitere Zeugin, die als Putzfrau Wohnung und Praxis des Arztes sauberhielt, erinnerte sich, in einem Papierkorb der Praxis eine zerschnittene Seidenkrawatte entdeckt zu haben. Unter 56 ihr von den Kriminalbeamten zur Auswahl vorgelegten Krawatten tippte sie zum Vergleich auf eine, deren Muster kaum von Heinz B.s Krawatte abwich. Als Auffindtag nannte sie den 1., 3. oder 10.6. und konnte nach ihrem Reinigungsplan andere Tage sicher ausschließen.

Der mit diesen Aussagen konfrontierte Dr. A. stellte beide Zeuginen glattweg als Lügnerinnen hin. Die Polizei sicherte aber den Papierkorb aus seiner Praxis. Bei Laboruntersuchungen im Düsseldorfer Landeskriminalamt wurden fünf verschiedene Fasermaterialien gefunden, die auf ein Reißen oder Schneiden eines sehr festen Stoffes rückführbar waren. Die Spuren bestätigten, daß eine der Seide und dem Einlegematerial gleichartige Krawatte zerschnitten im Papierkorb gele-

gen haben mußte. Nun erklärte der Arzt, tatsächlich eine Krawatte zerschnitten und in den Papierkorb geworfen zu haben. Diese sei zuvor von seinem Dackel zerbissen worden. Monate später räumte er unter dem weiter gestiegenen Druck der Ermittlungsergebnisse ein, die gesuchte Krawatte doch besessen und bald zerschnitten zu haben. Sie sei ihm von Anita M. mit der Post übersandt worden. Eine Erläuterung, warum er das Stück vernichtet und vor allem, warum er den Besitz erst jetzt zugebe, blieb er schuldig. Er könne sich das Ganze selbst nicht recht erklären, vielleicht habe ihn das Ermittlungsverfahren einfach nervlich stark belastet.

Nach dem damaligen Abtransport von Anita M.s Leiche war deren Schwester von der Kriminalpolizei durch die Wohnung geführt worden, um nachzuschauen, ob irgend etwas fehle. Auffällig war zu dieser Zeit bereits, daß in der gesamten Wohnung nichts – etwa ein Foto – auf die Beziehung der Toten zu Dr. A. hindeutete. Nur auf den ersten Blick war alles an seinem Platz. Die Wohnung wirkte auffällig un-aufgeräumt: Ein Aschenbecher war ungeleert, und ein Glas mit Limonadenrest stand auf dem Wohnzimmertisch. Alles das paßte nicht zu der Toten, die als Reinlichkeits- und Ordnungsfanatikerin galt.

Der Schwester fiel dann auf, daß wertvolle Gegenstände nicht mehr vorhanden waren. Sie vermißte ein sehr kostbares Brillantarmband und einen Smaragdring. Vor allem an dem Armband hatte Anita M. gehangen. Über den beachtlichen materiellen Wert hinaus war es ein Erinnerungsstück an ihren verstorbenen Mann, der ihr dieses als einziges wertvolles Schmuckstück geschenkt hatte. Sie hatte es bei allen Gelegenheiten getragen, bei denen sie ein wenig repräsentieren oder »groß ausgehen« wollte. Heinz B. erinnerte sich auf Nachfrage, bei seinem letzten Besuch just dieses Armband auf dem Bücherbord in der Diele gesehen zu haben.

Nachdem der Arzt bestritten hatte, ein Schmuckstück von Anita M. zu besitzen oder gehabt zu haben, beschaffte die Kripo Düsseldorf ein ähnliches Teil, fotografierte dieses und verbreitete die Bilder in den Fachzeitschriften der Goldschmiede und Juweliere. Darauf meldete sich ein Wiesbadener Juwelier, der angab, Dr. A. habe ihm ein solches Objekt am 13.6. zur Expertise vorgelegt. Auch mit dieser Zeugenaussage konfrontiert, blieb der Arzt bei seinem Bestreiten. Erst sehr viel später hielt er den Widerspruch zu den Beweismitteln nicht mehr aus. Im November räumte er ein, das Armband gehabt und nach Anita M.s Tod dem Juwelier zur Schätzung übergeben zu haben. Über den Verbleib des Schmuckstücks aber klärte er die Polizei nicht auf; den Smaragdring jedenfalls habe er nie besessen. Das Armband habe Anita M. ihm zwischen ihrem Geburtstag im April und Pfingsten geschenkt. Als ihm aber vorgehalten wurde, daß das Armband noch nach Pfingsten an Anita M. gesehen worden war, mußte er auch diese Einlas-

sung nachbessern. Anita M. müsse ihm das Schmuckstück dann zusammen mit der Krawatte in einem Päckchen übersandt haben.

Bei der Überprüfung des Alibis des Arztes war auszugehen von dem Zeitraum vom 2.6. gegen 19 Uhr, als Anita M. letztmals lebend gesehen wurde, bis zum Morgen des 3.6., als Anita M.s Zeitung nicht mehr hereingeholt worden war. Zweifelsfrei hatte Dr. A. am 2.6. bis 13 Uhr in seiner Praxis gearbeitet und am 3.6. morgens um acht dort wieder seine Arbeit aufgenommen. Für den tatkritischen Zeitraum benannte Dr. A. zwei Alibizeuginnen. Er gab an, am 2.6. abends eine langjährige Patientin wie schon bei früheren Gelegenheiten in deren Wohnung besucht zu haben. Nach deren Befragung sowie weiteren Ermittlungen ließ sich tatsächlich feststellen, daß Dr. A. etwa um 21 Uhr bei dieser Dame eingetroffen war, mit ihr zu Abend gegessen und auch die Fernsehsendung »Die Sprechstunde« von 22 bis 22.45 Uhr angeschaut hatte. Die Wohnung der Frau hatte er zwischen 23 Uhr und Mitternacht verlassen. Nun fehlten noch die Zeiten vom 2.6. zwischen 13 und 21 Uhr und vom 3.6. ab Mitternacht bis Praxisbeginn. Hierzu sollte sich seine engste Vertraute und beste Freundin Elisabeth C. äußern. Diese gab an, in der Nacht zum 3.6., kurz nach Mitternacht, Dr. A. telefonisch in dessen Wiesbadener Wohnung erreicht zu haben. Bei der zweiten Vernehmung meinte sie, allerdings ohne sicher zu sein, Dr. A. sei am 2. Juni zwischen 18.30 und 19 Uhr für ein paar Minuten in ihrer Wohnung gewesen.

Einen unerwarteten Alibizeugen gewann Dr. A. im Ordnungsamt der Stadt Wiesbaden. Von dort kam die Auskunft, der Arzt sei am 2.6. gegen 20.30 Uhr dabei gesehen worden, wie er in Wiesbaden seinen erschöpft wirkenden Dackel neben seinem langsam fahrenden Wagen habe herlaufen lassen. Eine Frau hatte ihn wegen Tierquälerei angezeigt. Die Beamten des Düsseldorfer Morddezernats suchten diese Frau auf und erfuhren von ihr, der Arzt sei bei dem Vorfall in Begleitung einer Dame gewesen. Auf einem Foto identifizierte sie Anita M. sicher als diese Dame. So kam heraus, daß sich die Frau bei ihrer Anzeige im Tag vertan haben mußte. Dr. A. selbst räumte ein, der Vorfall habe sich genau eine Woche vor dem 2. Juni ereignet.

Die Polizei zog in Düsseldorf-Düsselthal auch Erkundigungen ein, ob der Wagen des Dr. A., ein Mercedes Benz 280 E Coupé des Baujahrs 1968, zur tatkritischen Zeit dort gesehen worden sei. Ein Foto des Wagens wurde mit entsprechenden Fragen in Düsseldorfer Tageszeitungen veröffentlicht, und schnell waren Rückmeldungen gekommen. Eine Chefsekretärin berichtete, einen solchen Wagen mit Wiesbadener Kennzeichen spätnachmittags nahe Anita M.s Wohnung gesehen zu haben, wobei sie sich allerdings nicht auf einen Tag festlegen wollte. Sicher war nur, daß sie ihre Beobachtung irgendwann zwischen dem 27. Mai und dem 2. Juni gemacht hatte. Eine Hausmeisterin erklärte,

sie habe den Wagen an dem vorbezeichneten Ort zwischen dem 31. Mai und dem 3. Juni gegen 18 Uhr gesehen. Schließlich meldete sich noch eine Frau Sigrid O. mit der Aussage, der weiße Mercedes mit dem Wiesbadener Kennzeichen habe am 2.6. zwischen 18 und 18.30 Uhr nahe der Wohnstraße der Anita M. geparkt.

Eine Überprüfung des technischen Zustandes von Dr. A.s PKW ergab, daß mit diesem in jeder Hinsicht einwandfreien Wagen die Strecke Düsseldorf-Wiesbaden unter normalen Verkehrsbedingungen in einer Stunde und 36 Minuten zu bewältigen sei. Dies stellte ein Sachverständiger bei einer Probefahrt fest. Eine weitere Testfahrt über die viel längere linksrheinische Autobahnstrecke erbrachte einen Zeitaufwand von einer Stunde und 59 Minuten. Der Deutsche Wetterdienst teilte auf Anfrage mit, am Spätnachmittag und frühen Abend des 2.6. habe trockenes Wetter ohne Sichtbehinderung geherrscht. Nach Feststellung der Nachrichten- und Führungszentrale des Innenministeriums gab es auf den links- und rechtsrheinischen Strecken zur mutmaßlichen Tatzeit keinerlei Verkehrsstörungen.

Danach war es zeitlich möglich, daß Dr. A. am frühen Abend des 2.6. kurz nach dem Besuch von Heinz B. in die Wohnung der Anita M. gelangt sein, die Frau getötet und sofort nach Wiesbaden zurückgekehrt sein könnte, um noch die Patientin zu besuchen, die ihm ein Alibi verschaffen sollte. Zu seinem Alibi von Beamten der Wiesbadener Kriminalpolizei befragt, bekundete der Arzt, Anita M. letztmals über Pfingsten vom 28.5. bis 31.5. bei sich zu Hause in Wiesbaden gesehen zu haben. Es sei richtig, daß er mit ihr eine Reise nach Venedig geplant habe. Völlig überraschend sei ihm aber mit Schreiben vom 31.5. seine Einteilung zum ärztlichen Bereitschaftsdienst übermittelt worden. Dies habe er Anita M. am 2.6. gegen 18 Uhr aus einer Telefonzelle mitgeteilt und dabei erwähnt, sich erfolglos um eine Vertretung bemüht zu haben. Das habe sie dermaßen deprimiert, daß er sich ernsthafte Sorgen um sie gemacht habe. Auch hier hatte der Arzt in wenig kluger Weise die Unwahrheit gesagt. Tatsächlich war er bereits am 9. Februar für diesen Wochenenddienst eingeteilt worden. Um eine Vertretungsregelung hatte er sich niemals gekümmert.

Sofort nach einem Besuch Wiesbadener Kriminalbeamter am 14.6. in der Praxis des Dr. A. hatte dieser, wie die Sprechstundenhilfe mitbekam, ein Telefongespräch geführt und dabei gefragt: »War ich nicht bei Dir?« Das war der Angestellten aufgefallen. Sie hatte den Anruf als einen Versuch ihres Chefs empfunden, mit allen Mitteln einen Alibizeugen herbeizuschaffen.

Dr. A. wurde auch befragt, ob er Anita M. jemals Medikamente verabreicht habe. Daraufhin nahm er Rücksprache mit seinen Rechtsanwälten und erklärte danach, der Frau hin und wieder Tabletten gegen leichtere Beschwerden, etwa Erkältungen, verabreicht, ihr jedoch

niemals eine Injektion gesetzt zu haben. Als seine Frage, ob die Leiche obduziert worden sei, von den Beamten bejaht wurde, erkundigte er sich, ob man Injektionsstellen gefunden habe. Bei der weiteren Befragung räumte er dann ein, Anita M. zwei Spritzen gesetzt zu haben. Er habe ihr zuletzt am Dienstag nach Pfingsten Vitamin B in den Gesäßmuskeln injiziert.

Ein Mordmotiv habe er nicht gehabt. Anita M. habe ihm den Großteil ihres Vermögens geschenkt und sogar versprochen, ihm noch das restliche Geld zu seiner Schuldentilgung zu überlassen. Sie müsse sich selbst getötet haben. Er gab zu Protokoll: »Anita hat sich in ihrer klimakterisch-psycholabilen Vorbelastung auf meine Absage hin im psychischen Ausnahmezustand einer schweren Depression das Leben genommen.« An ihrer Beisetzung habe er nur deshalb nicht teilgenommen, weil Anita M.s Schwester jeglichen Kontakt zu ihm abgelehnt habe. Daher habe er auch den Termin nicht einmal gewußt.

Obwohl laut Obduktionsbericht der fortgeschrittene Fäulniszustand eine toxikologische Untersuchung erheblich erschwerte, ließ die Düsseldorfer Staatsanwaltschaft auf Anregung der Kriminalpolizei gefriergetrocknete Substanzen aus Blut und Leber der Leiche an ein pharmakologisches Institut versenden. Nach Abschluß umfangreicher Untersuchungen, unter anderem einem radioimmunologischen Vergleich mit Proben von Antikörpern anderer Verstorbener, wurde folgendes gutachtliche Ergebnis festgehalten: »Unsere Untersuchungen sprechen dafür, daß bei Anita M. zum Zeitpunkt des Todes im Blut eine hohe Konzentration von k-Strophantoxid, g-Strophantin oder einer diesen Glykosiden verwandten Verbindung vorgelegen hat.«

Gehe man von g-Strophantin aus, so liege der therapeutische Pegel bei 0,5 Nanogramm, und das bedeutete in diesem Fall, »daß der Blutspiegel an g-Strophantin etwa um das 500fache erhöht war«. Und weiter: »Die Tatsache, daß der Glykosidgehalt der Leber niedriger ist als der des Blutes, spricht für eine akute Zufuhr des Glykosids kurz vor Eintritt des Todes, da andernfalls, d. h. bei chronischer Zufuhr, ein höherer Glykosidgehalt der Leber zu erwarten wäre [...] Obwohl es sich bei dieser Untersuchungsmethode, mit der wir eine sechsjährige Erfahrung besitzen, um eine biologische Nachweismethode handelt, die mit einer gewissen Unspezifität behaftet ist, weisen unsere Untersuchungen [...] darauf hin, daß es sich im Blut der Frau M. tatsächlich um g- oder k-Strophantin handelt.« Da Strophantin hochdosiert einen wehrlosen Zustand herbeiführt, wurde erklärlich, daß bei Anita M.s Leiche – wie übrigens auch an der Leiche der Hedwig W. – keine Abwehrverletzungen vorgefunden worden waren.

In ihrem Abschlußbericht an die Staatsanwaltschaft erstellte die Mordkommission das Persönlichkeitsprofil des Dr. A., der sich bei seiner Spielsucht durch eine Reihe betrügerischer Manipulationen das

Vermögen anderer verschafft habe und vor Mordanschlägen nicht zurückgeschreckt sei. Der Kaufmann I. sei nur durch sein Mißtrauen vor einem Anschlag bewahrt worden. Hedwig M. in München und Anita B. in Düsseldorf hingegen seien nach Gewährung hoher Darlehen von dem Arzt in gleichartiger Weise getötet worden. Bei beiden Frauen hätten keine Anzeichen für eine Selbstmordgefährdung bestanden. Beide Frauen waren in gleicher, atypischer Weise erhängt aufgefunden worden: in nahezu sitzender Stellung mit dem Knoten eines Seidenschals an der linken Halsseite.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht Düsseldorf gegen Dr. A. wegen dringenden Verdachts des Mordes und fortgesetzten Betruges gem. § 112 Strafprozeßordnung einen Haftbefehl, und der Beschuldigte wurde in der Nacht zum 28.6. in seiner Wiesbadener Wohnung festgenommen und nach Düsseldorf überstellt.

Um die geringe Restwahrscheinlichkeit einer Selbsttötung weiter zu vermindern, wurden auf der Grundlage von 518 Suiziden vergleichende Untersuchungen angestellt. Von diesen entfielen 162 auf Frauen, die so mit 31 % deutlich seltener als Männer zu Selbstmorden neigen. Von diesen wiederum lag in 28 % der Fälle ein Erhängen vor (7,5 % der insgesamt untersuchten Fälle). Davon ereigneten sich 89 % innerhalb der Wohnung, zu 8 % dabei auf der Toilette. Nur in zwei Fällen wurde ein Schal verwendet. Alle Toten hatten laut den polizeilichen Ermittlungsergebnissen unter Depressionen oder schmerzhaften und lebensbedrohlichen Krankheiten gelitten. Nur zwei Frauen waren zum Zeitpunkt ihres Todes in Anita M.s Alter.

Nachdem Anklage erhoben worden war, verstärkten die Verteidiger des Arztes ihre Gegenwehr, um bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht zu unterbinden. Nach § 201 StPO hatte der Vorsitzende der zuständigen Strafkammer beim Landgericht Düsseldorf dem Angeschuldigten die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zukommen zu lassen und diesem eine Erklärungsfrist zu setzen, binnen derer er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung vorbringen konnte. Nach Fristablauf entscheidet die Kammer dann, ob das Hauptverfahren eröffnet wird. Dies beschließt sie nicht, sofern der hinreichende Tatverdacht fehlt (§§ 203, 204 StPO).

Die Verteidigung wandte ein, Strophantin sei in einer Leiche nicht feststellbar. Allerdings waren die wissenschaftlichen Fähigkeiten neuartig und daher auch noch nicht vollkommen unbestritten. Methoden zum Nachweis von Strophantin waren von dem Pharmakologischen Institut veröffentlicht worden, welches von der Staatsanwaltschaft den Gutachtenauftrag erhalten hatte. Zur Beseitigung aller Symptome einer Herzinsuffizienz steigere Strophantin die Kontraktion des Her-

zens, bewirke einen verstärkten Harnfluß, eine Erleichterung der Atmung und eine Abnahme der Herzschlagfrequenz. Bei Überdosierungen träten Herzrhythmusstörungen auf, die die Durchblutung mindern und Bewußtseinsstörungen hervorrufen können. Strophantin zähle zu den schnell wirkenden Glykosiden, die schon binnen fünf bis zehn Minuten nach der Injektion ihre volle Wirkung entfalteten.

Auf die Vorhaltungen der Verteidigung hin legte die Staatsanwaltschaft ihr Gutachten dem Gerichtsärztlichen Ausschuß für das Land Nordrhein-Westfalen zur Überprüfung vor. Dieser gelangte zu dem Ergebnis, daß das vorliegende, von Professor G. stammende Gutachten auf einer sachgerechten Untersuchungsmethode basiere. Die Strafkammer beschloß die Hauptverfahrenseröffnung mit den Anklagepunkten Mord, Betrug in sieben vollendeten und sechs versuchten Fällen sowie Diebstahl. Nicht einbezogen wurde der Fall Hedwig W.

Der erste Verhandlungstag des Schwurgerichtsverfahrens verdeutlichte die den gesamten Prozeß bestimmende Taktik der Verteidigung. Diese war nach Art der sogenannten Konfliktverteidigung darauf angelegt, mittels einer Fülle von Anträgen nervliche Belastungen hervorzurufen und so möglichst Verfahrensfehler zu provozieren. Die Chaos- oder Konfliktverteidigung setzt es sich zum Ziel, »das Gericht sturmreif zu schießen« (so beschrieben in »Handbuch des Strafverteidigers«, Randnummer 776). Das ausgeprägt formale deutsche Prozeßrecht, welches der Verteidigung eine Fülle von Eingriffsmöglichkeiten und den Richtern eine im internationalen Vergleich reduzierte Führungsfunktion zuweist, erleichtert diese im Zuge der sogenannten Baader-Meinhof-Prozesse gelegentlich angewandte Verteidigungsstrategie. Diese Strategie ist unter anderem gekennzeichnet durch wiederholte Anträge auf Ablehnung der Richter wegen Befangenheit. Es dürfte weltweit einzig sein, daß die Verteidigung nicht allein Richter und Schöffen, sondern zu allem Überfluß die Protokollführer, die überhaupt nicht ins Verfahren eingreifen können, ablehnen kann (§ 31 StPO). Der übermäßige Gebrauch des Ablehnungsrechts hat immerhin hier und dort zu Diskussionen angeregt, »gesetzgeberische Maßnahmen gegen Mißbrauchsverteidiger« zu ergreifen (a. a. O., RNr. 62). Auch wenn ein Ablehnungsantrag keinerlei nachvollziehbare Begründung aufweist, ist er im Regelfall doch geeignet, zumindest den Fortgang des Prozesses zu verzögern. Diese auch »Verteidigung der verbrannten Erde« genannte Strategie wird vornehmlich eingeschlagen, wenn der Angeklagte bei erdrückender Beweislage nichts mehr zu verlieren hat und daher jegliches richterliche Wohlwollen verspielen kann (Vgl. a. a. O., RNr. 413).

Der erste Prozeßtag begann um 9 Uhr sogleich mit einem gegen den Vorsitzenden gerichteten Ablehnungsantrag, nach dessen Zurückweisung sogleich ein zweiter gegen die beisitzenden Berufsrichter

folgte. Dieser zweite Antrag mußte durch die Vertretungskammer des Gerichts beschieden werden, so daß dessen Zurückweisung eine längere Pause erzwang. Bis 17 Uhr waren weder die Personalien des Angeklagten festgestellt noch die Anklageschrift verlesen. Bei den nächsten Prozeßtagen nannte der Angeklagte seinen Namen, sein Geburtsdatum und seinen Beruf, verweigerte auf Nachfragen des Gerichts aber nähere Auskünfte, nachdem Zweifel aufkamen, ob er Medizin studiert habe. Er erklärte, sein Examen in den letzten Kriegstagen 1945 in Breslau abgelegt und sämtliche Unterlagen darüber auf der Flucht verloren zu haben. Dann verstummte er, nachdem er sich außerstande sah, auch nur einen Namen eines Prüfers oder Mitstudenten zu nennen. Daß er keine Einlassungen zur Sache machte, entsprach ohnehin dem üblichen Muster dieser Verteidigungsstrategie, konstruktive Mitwirkung zu unterlassen.

Die Zeugen bestätigten lückenlos die Vorgänge zu dem Anklagepunkt Betrug und nebenbei auch die Spielleidenschaft des Angeklagten. Nach vielen weiteren Verhandlungstagen näherte man sich dem Hauptvorwurf des vollendeten Mordes und hier ganz zentral dem Gutachten des Professors G., welches der von der Verteidigung vertretenen Selbstmordtheorie entgegenstand. Gestützt auf lange zurückliegende Vorgänge, die sich noch während des Ermittlungsverfahrens ereignet hatten, bemühte sich die Verteidigung, den Gutachter nachhaltig in Mißkredit zu bringen. Sie legte dem Gericht die eidesstattlichen Erklärungen von Journalisten vor, wonach er diesen schon im Vorfeld telefonisch erklärt habe, im Blut der Anita M. Strophantin gefunden zu haben. Darauf in der Hauptverhandlung angesprochen, konnte sich Professor G. an derartiges nicht erinnern, wohl aber daran, mit Journalisten einer Illustrierten einen Tonbandausschnitt einer damals von den Anwälten abgehaltenen Pressekonferenz zu diesem Thema diskutiert zu haben. Der Schwurgerichtsvorsitzende fragte nun den Gutachter, ob er dabei den Nachweis von Strophantin erwähnt habe, und der Professor antwortete: »Die Reporter wußten ja bereits, daß wir mit unserer Methode Strophantin festgestellt haben.«

Diese unzulässig auf eine Vorverurteilung hinauslaufende frühere Erklärung nahm die Verteidigung zum Anlaß, den Sachverständigen wegen Befangenheit abzulehnen. Das Gericht konnte sich diesem Antrag nicht entgegenstellen. Damit hatten die Rechtsanwälte ihr Ziel erreicht, gerade *den* Wissenschaftler aus dem Verfahren zu entfernen, der über die größte Erfahrung auf diesem Spezialgebiet verfügte: Den Nachweis von Glykosiden im Blut Verstorbener.

Das Pharmakologische Institut, dem Professor G. angehörte, hatte überdies das Untersuchungsmaterial verbraucht. Folgerichtig beantragte die Verteidigung daher, die Leiche zu exhumieren und andere Gutachter damit zu betrauen, diese auf Strophantinspuren zu untersu-

chen. Das Gericht folgte diesem Antrag. Die neuen Gutachter waren jedoch außerstande, bei der durch Fäulnisprozesse stark zersetzten Leiche, die monatelang im Grab gelegen hatte, ein derart flüchtiges Medikament wie Strophantin noch nachzuweisen.

Die weitere Beweisaufnahme sollte letztlich für den vollen Nachweis des Mordes nicht ausreichen. Der Gerichtsmediziner, der Anita M.s Leiche obduziert hatte, konnte wegen der fortgeschrittenen Verwesung Injektionseinstiche nicht sicher feststellen und daher auch nicht ausschließen. Deutlich sichtbar sei ein Bluterguß am linken Oberschenkel. Abwehrverletzungen waren nicht erkennbar, was aber eine Gegenwehr nicht ausschloß. Die beim Erhängen aufgetretenen Kehlkopfbrüche seien weder durch das Körpergewicht der noch Lebenden noch durch ein Niederdrücken erklärlich, vielleicht durch ein Hochziehen des Körpers.

Dies gab den Ausschlag, bei einem Ortstermin den wahrscheinlichen Vorgang des Erhängens nachzustellen. In der winzigen Toilette von Anita M.s ehemaliger Wohnung wurde eine Videokamera installiert, deren Aufnahmen von einem im Wohnzimmer aufgestellten Monitor wiedergegeben wurden. In der Enge des Kloraums wurde mit Hilfe einer nach Größe und Gewicht vergleichbaren Testperson – einer Kriminalbeamtin – eine Rekonstruktion unternommen. Diese erbrachte, wie vorauszusehen, nichts für die Wahrheitsfindung. Hinsichtlich des Mordvorwurfs sah das Schwurgericht nicht mehr die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung und hob diesen Haftbefehl auf. Der Arzt blieb jedoch aufgrund eines weiteren Haftbefehls wegen des Verdachts des mehrfachen Betrugs in Untersuchungshaft.

Einer der Verteidiger, der seinen Mandanten auch von diesen Vorwürfen entlasten wollte, stellte noch den Antrag, gutachtlich prüfen zu lassen, ob Dr. A. wegen einer mit Spielsucht einhergehenden Zwangsneurose bei seinen Geldbeschaffungen schuldunfähig oder vermindert schuldfähig gewesen sei. Daraufhin entzog Dr. A. diesem das Mandat, noch bevor das Gericht den Antrag zurückwies. Die beiden übrigen Wahlverteidiger legten sogleich aus Solidarität ihr Mandat nieder, so daß für den Rest des Prozesses nur noch der Pflichtverteidiger für Dr. A. auftrat. Diesen hatte das Gericht bestellt, um, wie stets bei derartigen Verfahren, eine Unterbrechung oder ein »Platzen« des Prozesses wegen fehlender Verteidigung zu verhindern.

Nach Schluß der Beweisaufnahme begannen am 67. Verhandlungstag die Plädoyers der Staatsanwaltschaft. Ein Staatsanwalt charakterisierte den Angeklagten als hemmungslosen Betrüger, dessen Opfer ihm nahestehende Menschen geworden seien. Am Folgetag trug eine Staatsanwältin zum Vorwurf des Mordes vor, der nach ihrer Sicht in der Beweiserhebung bestätigt worden sei. Unter Darlegung der den Arzt belastenden Zeugenaussagen und Gutachten forderte sie die Ver-

hängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Plädoyer der Verteidigung wies auf die Beweislücken hin und forderte einen Freispruch.

Fast genau dreiundzwanzig Monate nachdem Anita M. tot aufgefunden wurde, erging das Urteil. Unter Freisprechung vom Mordvorwurf wurde Dr. A. wegen vollendeten Betrugs in sieben Fällen und versuchten Betrugs in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Das Gericht betonte, zu Lasten des Angeklagten die frappanten Parallelen zum Todesfall der Hedwig W. nicht berücksichtigen zu dürfen, da hier das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren seinerzeit eingestellt wurde.

Ungefähr anderthalb Jahre nach dem Strafverfahren erhielt der Leiter des Düsseldorfer Morddezernats den Anruf einer Frau, die zunächst anonym bleiben wollte, dann aber doch ihren Namen, ihr Alter von 51 Jahren, ihren Beruf als Verlagslektorin und ihre Anschrift offenlegte. Sie teilte mit, sich vor einiger Zeit mit Herrn Dr. A. angefreundet zu haben. Sie habe ihm DM 40.000 geliehen, weil er vorge spiegelt habe, diese Summe zur geschäftlichen Übernahme eines Instituts vorübergehend zu benötigen. Nachdem sie zufällig Presseauschnitte aus dem Düsseldorfer Strafprozeß in die Hände bekommen habe, habe sie ihn zur Rede gestellt, und er habe seine Lüge eingestanden, das Geld aber angeblich sicher zu 15 % Zinsen in der Schweiz angelegt.

Bei einem zweiten Anruf berichtete die Frau, der Arzt habe ihr nun versichert, sie erhalte ihr Geld aus einer Entschädigungssumme zurück, die er wegen erlittener Untersuchungshaft aus dem Düsseldorfer Verfahren erwarte. Sie sei sich aber ziemlich sicher, daß sie ihr Geld niemals wiedersehe. Sie vermute, der Mann habe alles verspielt, da er zuletzt oft ins Ausland gereist sei und dafür offenkundig fadenscheinige Gründe angeführt habe. Nach wie vor sei sie in ihn verliebt, fürchte sich aber auch vor ihm. Zu einer Anzeige gegen Dr. A. sei sie nur unter der Voraussetzung bereit, daß in dem Verfahren ihr Name nicht zutage träte, und daß ihr Sicherheit vor diesem Mann gewährt werde. Anonymität konnten ihr Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft selbstverständlich nicht zusichern.

Die Frau ließ nichts mehr von sich hören. Der Arzt hatte seine Raffinesse bei der Wahl seiner Opfer offenbar noch verfeinern können.

Strafrichter und -täter

Auf einer Fahrradtour, die er am Karfreitagmorgen, dem 13. April 1979, gemeinsam mit seinem Sohn machte, entdeckte Gerhard H. zwischen Langenfeld und Leichlingen im Waldstück »Further Moor« hinter einem Erdwall eine mit einem schwarzen Lackledermantel bedeckte, liegende Gestalt. Angesichts eines herausragenden nackten Fußes bekam H. einen Schrecken, lief zu einem auf der nahen Straße fahrenden Mopedfahrer und bat diesen, die Polizei zu verständigen.

Der erste Eindruck, den die unter dem Mantel liegende Frauenleiche am Fundort hinterließ, deutete auf ein Sexualdelikt: Sie war weitgehend entkleidet, wies geringe Anzeichen stumpfer Gewalteinwirkung im Gesicht sowie Stauungsblutungen in den Augenbindehäuten und der Mundschleimhaut auf. Eine intensive Überprüfung ergab aber, daß der Fundort nicht der Tatort sein konnte. Es entstand bei den Kriminalbeamten der Verdacht einer gestellten Situation, daß die Frau nämlich planmäßig an dieser abgelegenen Stelle in einem Zustand zurückgelassen worden sein könnte, der auf ein Sexualdelikt hindeuten sollte.

Leichenerscheinungen ließen auf eine Liegezeit von zwei bis drei Tagen schließen. Bei der Leiche gab es keine Gegenstände, die eine rasche Identifikation ermöglicht hätten. Daher wurden die Vermisstenfälle überprüft. Am 13. April war ein Richter D. auf der Polizeistation in Leichlingen erschienen und hatte seine 35 Jahre alte Ehefrau Ursula als seit dem 10. April vermißt gemeldet. Die Beschreibung paßte zu der Leiche vom »Further Moor«, und der Richter identifizierte die Tote dann auch als seine verschwundene Frau, als diese schon zur Obduktion bereitlag. Er lief, nachdem er den ihm beruflich bekannten Gerichtsarzt begrüßt hatte, mehrfach um den Tisch herum und erklärte dann eher zögernd, die Leiche gliche in der Tat seiner verschwundenen Ehefrau.

Die Autopsie ergab als Todesursache einen durch Würgen gewalttätig herbeigeführten Verschuß der Atemwege. Die Tote zeigte keine für einen Sexualmord typischen Verletzungen, und in ihren Körperöffnungen befand sich kein Sperma. Da ein Sexualdelikt nahezu sicher auszuschließen war, kam eine Beziehungstat in Betracht. Auf Befragen erklärte der Ehemann, seine Frau und er hätten sich in letzter Zeit ein wenig innerlich voneinander entfernt. Sie hätte einen eigenen Freundeskreis gewonnen, und Leute, die er nicht kenne, hätten sie häufiger abends abgeholt. Ihren eigenen Wagen habe sie selten zu Besuchen be-

nutzt. Auch habe er wahrnehmen müssen, daß sie seit kurzem größere Geldmengen vom gemeinsamen Konto abgehoben habe. Dennoch habe er seine Ehe, aus der zwei Kinder hervorgegangen waren, nicht für irreparabel zerrüttet erachtet. Am 10. April, einem Dienstag, habe seine Frau zwischen 20 und 21 Uhr einen Anruf erhalten und danach geäußert, noch einmal kurz das Haus verlassen zu müssen. Nach ihrem Fortgang habe er sie nicht mehr gesehen und nichts mehr von ihr gehört.

Die Ermittlungen erstreckten sich auf den Freundeskreis der Frau, der auch bald vollständig erfaßt werden konnte. Von diesen Leuten hatte niemand die Frau am Abend des 10.4. angerufen. Im Gegensatz zu den Angaben des Ehemannes sagten die Freunde, die Frau sei niemals ohne ihren Wagen zu Verabredungen gekommen. Die Befragungen ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Frau außereheliche Beziehungen unterhalten hätte. Es entstand der Verdacht, daß der Ehemann nicht die Wahrheit gesagt hatte.

Es wurde ein Durchsuchungsbefehl erwirkt. In der Kaminasche lag ein Etui mit den Haus- und Garagenschlüsseln der toten Ehefrau. Dieser Fund ergab einen weiteren, deutlichen Widerspruch zu den Aussagen des Mannes. Der nämlich hatte bekundet, gerade diese Schlüssel habe seine Frau beim Verlassen des Hauses mit sich geführt. Er hatte sogar in geradezu bildhafter Weise geschildert, daß sie mit diesen Schlüsseln die Haustür hinter sich abgeschlossen hätte. Angesichts dieser Widersprüche und der an den Händen des Mannes ersichtlichen, nicht ganz frischen Kratzer erfolgte dessen vorläufige Festnahme.

Die Verantwortliche Vernehmung wurde auf seinen Wunsch zurückgestellt, da er sich noch mit Rechtsanwälten absprechen wollte. Nachdem er dies über eine geraume Zeit hin getan hatte, gab er zu, daß seine Frau durch sein Verschulden ums Leben gebracht worden sei. Seit Jahren unterhalte er ein intimes Verhältnis mit einer Justizangestellten, die ihm die Sitzungsprotokolle führe. Dies habe schließlich seine Ehe erheblich belastet. Am 10. April sei er mit seiner Frau spazierengegangen. Hernach habe sie ihm zum wiederholten Mal seine außereheliche Beziehung vorgehalten, wodurch es zu einem Streit gekommen sei. Nach einem Wortgefecht sei es zur tätlichen Auseinandersetzung gekommen, und dabei müsse er seiner Frau irgendwie so an den Hals gegriffen haben, daß sie unvorhergesehen gestorben sei. Dann habe er gegen 21.30 Uhr seine Freundin angerufen und sie gebeten, ihren Wagen auf einem Parkplatz im Wald abzustellen und dann den kurzen Weg zu ihm zu Fuß zurückzulegen. Sie sollte ihm helfen. Er teilte ihr mit: »Wir haben uns geschlagen, und jetzt sagt sie nichts mehr ... Wir müssen sie wegschaffen.«

Als die Freundin bei ihm erschienen sei, habe er gemeinsam mit ihr die Leiche durch den Wald getragen – bis zu dem Parkplatz, wo der Wagen abgestellt war. Dann hätten sie die Tote auf den Rücksitz ge-

legt und zum späteren Fundort transportiert. Dort hätten sie sie nach seinem Plan halbwegs entkleidet. Er wollte eine Vermisstenanzeige erstatten, und die Polizei sollte beim Auffinden der Leiche auf einen Sexualmord schließen.

Seine Schilderung des Transportes der Leiche erschien den vernehmenden Beamten so grotesk, daß sie nur mühsam ernst bleiben konnten. Der Festgenommene demonstrierte, seine tote Frau nach Art eines Rucksacks kopfunter und mit den Beinen über seinen Schultern auf dem Rücken die etwa 500 Meter vom Haus zu dem Platz im Wald geschleppt zu haben. Dabei habe er befürchten müssen, von Spaziergängern gesehen zu werden. Er wäre, so seine Aussage, ratlos gewesen, was er diesen hätte erklären können.

Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen den Mann einen Haftbefehl, den dessen Kollege auch erließ. Nach der nicht widerlegbaren Schilderung des Mannes lagen die besonderen Tatbestandsmerkmale des Mordes – beispielhaft: niedrige Beweggründe, Heimtücke, Grausamkeit – nicht vor, so daß die Beschuldigung auf Totschlag lautete. Deswegen wurde der Richter dann auch später zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. Seine Freundin, die ihm die Tote wegzuschaffen geholfen hatte, erhielt wegen Begünstigung eine Freiheitsstrafe von neun Monaten, deren Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mordfeststellung dank Geständnis

In einem kleinen, als Absteige bekannten Hotel in der Nähe des Düsseldorf Hauptbahnhofes wurde im März 1979 auf einem Doppelbett die nackte Leiche einer Frau gefunden. Sie hatte Würgemale an ihrem Hals. Mit Hilfe der beim Bundeskriminalamt bewahrten Fingerabdrücke konnte sie als die 37 Jahre alte Heide P. identifiziert werden, die als Küchenhilfe gearbeitet hatte (»Todesermittlung«, S. 66ff.). Befragungen ergaben, daß sie am Vortag gegen 15.30 Uhr in Begleitung eines deutlich jüngeren Mannes erschienen war. Der junge Mann hatte das Zimmer gegen Vorkasse und ohne Angabe von Personalien gemietet. Beim Verlassen des Hotels gegen 22 Uhr hatte er angegeben, seine Frau schlafe noch.

Mittels Personenbeschreibungen und Fingerabdrücken konnte der junge Mann als der 26 Jahre alte gelernte Metzger Manfred R. identifiziert werden, der ein halbes Jahr zuvor aus der Strafhaft entlassen worden war. Bei der Festnahme in einem Neusser Hotel trug er die Armbanduhr, die er Heide P. abgenommen hatte. Er gestand nicht nur, diese Frau erwürgt und beraubt, sondern am Tage zuvor in einer Nachbarstadt das gleiche mit seiner Tante getan zu haben. Dieser, der 71jährigen Kauffrau Hubertine M., habe er ihren Schmuck und DM 800,- Bargeld geraubt. Den Schmuck und DM 400,- habe er am selben Abend einer Prostituierten überlassen.

Bis dahin war der Düsseldorf Kriminalpolizei, die in Kapitalsachen auch für diese Gemeinde zuständig ist, von einem Mord an Hubertine M. nichts bekannt. Die zum Tatort entsandten Beamten erfuhren, daß sich die Frau seit zwei Tagen in der Leichenhalle befand. Entdeckt worden war sie von ihrer in Mönchengladbach wohnenden Tochter, gemeinsam mit der etwa gleichaltrigen Freundin ihrer Mutter, Elisabeth K. Die Wohnungstür war nur zugezogen und nicht verschlossen gewesen. Auf dem Küchenfußboden hatte die Tote auf dem Rücken gelegen. Die beiden Frauen veranlaßten über den Notruf 112 den Einsatz eines Arztes. Dieser, ein Assistenzarzt des nahen Krankenhauses, hatte die Polizei verständigt, da ihm das unbeteiligte Verhalten der Tochter verdächtig vorgekommen war. Bis zu deren Eintreffen hatte er die Leichenschau vorgenommen, wobei er späteren Angaben zufolge die Tote nur soweit entkleidet hatte, daß er die »wesentlichen Körperpartien« hatte betrachten können. Eine Aufhellung der vorderen Halshaut hatte er auf die ursprüngliche Lage der Leiche zurückgeführt. Er hatte ferner rechts am Hals einen ungefähr 3 cm lan-

gen, strichartigen Hautdefekt festgestellt. Eine Überprüfung der Mundschleimhaut sowie der Bindehäute der Augen war unterblieben. Stauungsblutungen im Gesicht hatte er nicht wahrgenommen. Hierzu erklärte er bei seiner späteren Vernehmung als Zeuge: »Mir ist es nicht aufgefallen, und mir fehlt dazu auch jede Erfahrung.« Den dann eingetroffenen Polizeibeamten hatte der Arzt mitgeteilt, es handle sich wohl um einen »natürlichen Tod«. Im Beisein eines Polizeiobermeisters hatte die Tochter der Verstorbenen dem Arzt erklärt, schon mehrfach zuvor sei ihre Mutter zusammengebrochen und auch einmal hilflos in der Badewanne liegend aufgefunden worden. Seit über 30 Jahren sei ihre Mutter Diabetikerin, die sich täglich habe Insulinspritzen setzen müssen. Es sei stets mit ihrem plötzlichen Tod zu rechnen gewesen.

Wenig später war noch ein Beamter der örtlichen Kriminalpolizei erschienen, der mit dem Arzt eine erneute Besichtigung der Leiche durchgeführt hatte. Dieser Beamte hatte der Fachkompetenz des Arztes vertraut und sich von der scheinbar natürlichen Todesart überzeugen lassen. Er hatte der Tochter erlaubt, einen Bestatter zum Abtransport der Leiche zu rufen. Von einer Nachbarin hatte der Kriminalbeamte gehört, am vorangegangenen Nachmittag habe sie im Treppenhaus einen jungen Mann gesehen, den Hubertine M. in ihre Wohnung eingelassen habe. Die Nachbarin hatte diesen Mann für einen Angestellten einer Spedition gehalten, an welcher Frau M. beteiligt gewesen sei, und von der sie freitäglich Geld gebracht bekommen habe. Eine Nachfrage bei der Spedition hatte der Beamte unterlassen.

Nur eine gute Stunde später hatte die Tochter der Verstorbenen erneut telefonisch die örtliche Kriminalpolizei herbeigerufen. Inzwischen hatte sie den Eindruck gewonnen, daß aus dem Portemonnaie der Mutter ein größerer Geldbetrag entnommen worden war. Nach den Beschreibungen einer Nachbarin hatte sie die Vorstellung, der junge Mann, den die Mutter in die Wohnung gelassen hatte, müßte ihr Vetter Manfred gewesen sein. Vor diesem mehrfach vorbestraften Mann, von dem ihre Mutter oft um Geld angegangen worden war, habe die alte Frau eine solche Angst gehabt, daß sie allein seinetwegen eine mit Alarmvorrichtung versehene Türkette hatte anbringen lassen. Frau L., die Tochter, hatte den Kriminalbeamten ein benutztes Bierglas gezeigt – mit der Bemerkung, ihre Mutter habe als Diabetikerin kein Bier getrunken, sondern nur für Gäste bevorratet. Auf Drängen Frau L.s, dieses Glas auf Spuren zu untersuchen, hatte ein Kriminalbeamter es an sich genommen, später aber an seiner Dienststelle mit Wasser ausgespült und auch nicht auf Fingerabdrücke überprüft. Dann hatte er gemeinsam mit Frau L. die Wohnung durchsucht. Da man größere Geldmengen und Schmuck vorgefunden hatte, hatte er aber einen Raub ausgeschlossen. Vorsichtshalber waren zwei Beamte der örtli-

chen Kriminalpolizei noch zum Friedhof gefahren, hatten aber auch bei erneuter Besichtigung der Leiche keine für einen gewaltsamen Erstickungstod typischen Anzeichen entdeckt.

Wenn der Täter den Mord nicht von sich aus gestanden hätte, wäre es bei der als natürlich bescheinigten Todesursache geblieben. Als die Beamten der Düsseldorfer Mordkommission nach Tagen die Leiche im Schauhaus besahen, war deren Gesicht und Mundschleimhaut mit Erstickungsblutungen übersät, und an ihrem vorderen Hals waren deutlich Würgermerkmale erkennbar. Die Obduktion bestätigte den Befund: Tod durch Erwürgen.

Verletzt durch den kleinen Bruder?

Ein auf der Intensivstation der Universitätsklinik Düsseldorf tätiger Arzt verständigte die Polizei, da ihm die Hirnblutungen eines dort seit drei Tagen liegenden zwei Wochen alten Mädchens rätselhaft erschienen. Die Verletzungen des Kleinkindes ließen sich mit den Erklärungen der Eltern nicht in Einklang bringen.

Eingeliefert worden war das Kind durch den Notarzt, der seinerseits von einem Urologen herbeigerufen worden war. Der Säugling hatte eine Platzwunde am linken Oberlid, und aus dem Nasen-Rachenraum mußten ungefähr 50 Milliliter blutiges Sekret abgesaugt werden. Auf der Intensivstation wurde dann noch eine größere Gehirnblutung festgestellt. Die Eltern hatten die äußeren Verletzungen des Kindes damit erklärt, das Mädchen sei aus einer auf einem Sessel stehenden Tragetasche gefallen. Möglicherweise habe der zweijährige Bruder die Tasche heruntergerissen.

Beim Besuch der Kriminalbeamten in deren Wohnung auf der ersten Etage eines Mehrfamilienhauses tobte der zweijährige Erik in den un-aufgeräumten Zimmern herum. Die Eltern, die im Erdgeschoß des Hauses eine Gaststätte betrieben, vor allem die 20 Jahre alte Mutter, schienen durch Haushalt, Kindererziehung und Beruf überfordert. Sie wiesen auf das Kinderzimmer als Ort des Geschehens hin. Ihre Tochter Tina habe in einer auf einem etwa 40 cm hohen Sessel abgestellten Kindertragetasche gelegen. Als sie nach kurzer Abwesenheit wieder in die Wohnung gekommen seien, habe das Kleinkind mit der Tasche blutbeschiert auf dem Boden gelegen. Der Kopf habe sich außerhalb der Tasche befunden. Die Tasche lag noch im Kinderzimmer, in ihrem Inneren waren im Kopfbereich feinste Blutspritzer zu erkennen. Die Beamten kamen zu dem Ergebnis, daß dem Kind noch innerhalb der Tasche Verletzungen beigebracht worden sein mußten. Auf dem Teppichboden befanden sich keine Blutanhaftungen. Das im Raum vorhandene Spielzeug – Bauklötze und Plastikteile ohne scharfe Kanten – erschien ungeeignet, die am Säugling entstandenen Verletzungen hervorzurufen. Der Spurensicherung fiel zudem auf, daß sich unten in einem Schrank eine Menge Stricknadeln unterschiedlicher Stärke befanden. Auch darauf wurden die Eltern angesprochen. Die junge Mutter sagte aus, damals am Boden blutverschmiertes Spielzeug und auch Stricknadeln mit Blutanhaftung gefunden zu haben. Auch die Finger des zweijährigen Erik und dessen Pullover seien blutig gewesen. Sie habe alles gesäubert, während ihr Mann mit dem Kind zum Krankenhaus transportiert worden sei.

Auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse wurde von den Beamten des 1. Kriminalkommissariates eine Rekonstruktion des möglichen Geschehens unternommen. Im Beisein eines Kinderarztes und eines Rechtsmediziners zeigte sich, daß der zweijährige Erik durchaus imstande war, eine mit drei Kilogramm beladene Kindertasche von dem Sessel herunterzuziehen. Er konnte auch ohne weiteres die Schiebetür des im Kinderzimmer stehenden Schrankes bewegen und die Stricknadeln herausholen. Erik, der das ihm entgegengebrachte Interesse erkennbar genoß, wurde dann vom Kinderarzt aufgefordert, eine der Stricknadeln in ein ungefähr 6 Millimeter dickes Loch zu stecken. Das gelang ihm erst nach mehreren Versuchen. In seinem anschließenden Gutachten schloß der Kinderarzt die Täterschaft des Zweijährigen aus: »Die unpräzise Fausthaltung der Nadel und seine dabei gezeigte Ungeschicklichkeit machen es [...] undenkbar, daß er es gewesen sein könnte, der eine solche Plastikstricknadel durch die Schädelbasis hindurch ins Hirn seiner Schwester bohrte.«

Eine Stricknadel lasse sich nur mit größter Gewalt durch eine kindliche Schädelbasis bohren, und für einen Stich durch ein Nasenloch fehlten röntgenologische und computertomographische Hinweise. Kein Säugling ließe sich widerstandslos einen Gegenstand in die Nase bohren. Als Ursache der Hirnblutung komme daher nur grobe Gewalt – etwa massive Faustschläge, Schlagen des Kopfes gegen einen harten Widerstand, Fall aus größerer Höhe – in Betracht. Auch die Rechtsmediziner schlossen Erik als den Verursacher aus. Ein Bohren mit einer Stricknadel im Nasenloch erkläre weder die Hirn- noch die Netzhautblutung, allenfalls Blutungen aus der Nase.

Nach diesen gutachtlichen Äußerungen kamen nur noch die Eltern als Verursacher in Betracht, da auch Außenstehende auszuschließen waren. Diese charakterisierten Erik zwar als einen »Rowdy«, der aber niemals Eifersucht auf seine kleine Schwester gezeigt habe. Da der Vater nach allen Angaben bei den Verletzungshandlungen nicht in der Wohnung gewesen sei, blieb die Mutter als Tatverdächtige. Die Staatsanwaltschaft erwirkte gegen diese beim Amtsgericht Düsseldorf einen Haftbefehl wegen dringenden Verdachtes des versuchten Mordes. Erwähnt wurde dabei, daß sie früher wegen des Kindes Abtreibungsgedanken geäußert habe.

Die Untersuchungen wurden durch den Leiter einer Neurochirurgischen Klinik und den Direktor eines auswärtigen gerichtsmedizinischen Instituts fortgesetzt. Der Neurochirurg ging aufgrund einer aus dem Computer-Tomogramm ersichtlichen Tiefe von bis zu 63 mm der Blutung davon aus, daß eine Stichverletzung von knapp 2 cm Breite über dem linken oberen Augenwinkel beigebracht worden sei. Auch der Rechtsmediziner hielt eine sogenannte Pfählung mit Hilfe eines scharfrandigen Werkzeugs, zum Beispiel eines Messers, für am wahr-

scheinlichsten. Das Verletzungsmuster spreche nicht für eine Folge kindlich-spielerischen Verhaltens, sondern für ein gezieltes Vorgehen.

Nach sechs Monaten Aufenthalt der kleinen Tina in der Universitätsklinik und deren Mutter in der Untersuchungshaft wurde wegen eines Abszesses im Nasenloch des Kindes ein operativer Eingriff notwendig. Bei diesem erbrachte die Untersuchung einer Gewebsprobe, daß sich der Abszeß aus hirntartiger Substanz entwickelt hatte. Bei einer sodann durchgeführten Hirnoperation wurde festgestellt, daß eine offene Verbindung vom rechten Nasenloch zum Gehirn bestand. In der sogenannten Siebbeinplatte befand sich eine ungefähr drei Millimeter weite Öffnung. Der bereits in dieser Sache als Sachverständiger hervorgetretene Kinderarzt räumte nunmehr ein, diese Öffnung könne tatsächlich durch das Einführen einer Stricknadel in das rechte Nasenloch verursacht worden sein. Jetzt sei auch keinesfalls mehr nachvollziehbar, daß die Verletzung früher auf einen Messerstich zurückgeführt worden sei.

Diese neue, zu den früheren völlig gegensätzliche Erkenntnis ließ die Staatsanwaltschaft den Haftbefehlsantrag zurücknehmen, so daß die Kindesmutter umgehend aus der Untersuchungshaft entlassen wurde.

Der Säugling starb anderthalb Monate später. Die dann von der Staatsanwaltschaft veranlaßte Leichenöffnung bestätigte den vorherigen Operationsbefund: Die rechte Siebbeinplatte mußte vor einigen Monaten mittels einer Stricknadel oder eines ähnlichen Instruments perforiert worden sein.

Ermittlungserfolg?

An einem frühen Mittwochabend versuchte der pakistanische Staatsangehörige Zafar R. vergeblich, mit seinem Schlüssel in die Wohnung seiner allein lebenden Freundin, der 42 Jahre alten Elisabeth M., zu gelangen. Er schaffte es nicht, den Schlüssel vollständig in das Sicherheitsschloß zu stecken, und nahm daher an, sie sei in der Wohnung und habe ihren Schlüssel von innen stecken. Auf sein Klingeln und Klopfen wurde ihm aber nicht geöffnet. Zurück auf der Straße, traf er zufällig den Hausmeister und bat ihn, ihm zu helfen. Dieser drehte mit einer Zange den Schloßzylinder heraus und stellte fest, daß der Schlüssel einmal umgedreht war.

In der Wohnung fanden die beiden die auf ihrem Bett liegende tote Elisabeth M. Sie riefen einen Arzt, der den Totenschein ausstellte. Obwohl der Arzt darüber informiert war, daß die Tür von innen verschlossen gewesen war, und obgleich er an der Leiche keinerlei Verletzungen feststellte, bezeichnete er die Todesursache als »nicht aufgeklärt«. Dies führte zur Einleitung kriminalpolizeilicher Ermittlungen. Befragt, erklärte der Arzt, er sei unsicher gewesen, da er die Frau, ihre Lebensverhältnisse und gesundheitliche Verfassung nicht gekannt habe.

Den Kriminalbeamten bot die etwa 16 qm große Einzimmerwohnung ein unauffälliges Bild. Nichts deutete auf ein gewaltsames Geschehen hin. Die Leiche lag vollständig bekleidet in Bauchlage auf dem Polsterbett, das Gesicht ins Kissen gedrückt. Der Tod war offenbar am Tag des Auffindens eingetreten. Die vermehrte Gefäßzeichnung in den Augen und die flohstichartigen Blutungen in den Augenbindehäuten konnten allein durch die Bauchlage herbeigeführt worden sein. Auffällig waren lediglich zwei Druckstellen unterhalb des linken Ohrs und eine oberflächliche strichartige Hautverletzung im vorderen Halsbereich. Diese konnten auf einen gewaltsamen Erstikungsvorgang hinweisen, andererseits aber durch den bloßen Kontakt des Halses mit dem Reißverschluß des Kissens entstanden sein. Im Wohnzimmerschrank lag ein halbleeres Röhrchen des Beruhigungsmittels »Tavor 2.5«.

Zafar M. erklärte, er kenne die Frau seit zwei Jahren. Nach seinem Eindruck sei sie von Medikamenten abhängig gewesen und habe übermäßig viel Alkohol getrunken. Einmal habe er sie sogar mit Vergiftungserscheinungen in ein Krankenhaus bringen müssen. Die Beamten fanden heraus, daß das Schloß der Wohnungstür bei beidseitig senkrecht stehenden Schlüsseln sehr wohl schließbar war, da sich die

beiden Schlüssel um etwa 2 Millimeter gegeneinander verschieben ließen. Im vorliegenden Fall mußte also der innen steckende Schlüssel verkantet gewesen sein.

Bis dahin erschien ein Tötungsdelikt nur schwerlich vorstellbar. Wegen der geringfügigen Veränderungen im Halsbereich der Toten regte die Kriminalpolizei zur Sicherheit dennoch eine Obduktion an. Das bei der Leichenöffnung erstattete vorläufige Gutachten erbrachte weder ausreichende Anhaltspunkte für eine natürliche noch für eine gewaltsame Todesursache. Die Verstorbene habe mit nur 0,02 Promille nicht unter Alkoholeinwirkung gestanden. Eine Tablettenvergiftung dürfte hingegen wahrscheinlich sein.

Die Ermittlungen konzentrierten sich auf die Lebensumstände und das Umfeld der Toten. Sie war gegen Zahlung von DM 2.000,- mit dem Pakistaner Sultan M. eine Scheinehe eingegangen, der sich auf diesem Wege eine Aufenthaltserlaubnis sichern wollte. Der Pakistaner hatte sich, ohne mit ihr zusammengelebt zu haben, bei seiner Frau amtlich gemeldet. Ursprünglich sollte die Scheinehe mit der jetzt 20 Jahre alten Tochter der Verstorbenen geschlossen werden. Diese hatte sich aber im letzten Moment dagegen entschieden.

Elisabeth M. hatte versucht, Unterhaltsforderungen durchzusetzen und zu diesem Zweck den Arbeitgeber ihres Mannes um Auskunft über dessen Lohn gebeten. Im Zusammenhang mit möglichen Scheidungsabsichten hatte sie auch das Ausländeramt darüber informiert, niemals mit Sultan M. gemeinschaftlich gelebt zu haben. An dem Tag, als Elisabeth M. tot aufgefunden wurde, war Sultan M. von seinem Arbeitgeber unterrichtet worden, daß seine Frau seine Einkünfte in Erfahrung bringen wollte. Im Anschluß daran blieb er seiner Arbeitsstelle für ein paar Tage unentschuldig fern. Bei der Vernehmung durch die Polizei räumte er auch ein, am Todestag seiner Frau vom Ruhrgebiet aus nach Düsseldorf gefahren zu sein. Er habe seine Frau aber nicht besucht.

Die Aufklärung über Sultan M.s Aufenthalt in Düsseldorf blieb lückenhaft. Eine plausible Erklärung hierüber blieb er ebenso schuldig wie eine Begründung für seinen anschließenden Aufenthalt in Amsterdam. Nichts Erhebliches ergab auch die polizeiliche Vernehmung der in Punker-Kreisen verkehrenden Tochter der Verstorbenen. Es blieb ungeklärt, ob Elisabeth M. umgebracht worden oder durch Suizid oder versehentliche Überdosis von Medikamenten zu Tode gekommen war.

Überraschend löste sich der Fall Anfang November: Sultan M. erschien auf einer Polizeidienststelle im Ruhrgebiet und erklärte, gelöst und geradezu heiter wirkend, seine Frau Ende April in Düsseldorf getötet zu haben. Daß die Beamten diese Selbstanzeige zunächst für ein Hirngespinnst hielten, amüsierte ihn offenbar. Man fragte ihn nach dem

Grund der Selbststellung, und er gab an, den Druck der Ermittlungen nicht länger ertragen zu können. Er habe nicht mehr ruhig geschlafen und träume nach wie vor von seiner Tat. Befragt nach dem Motiv, sagte er aus, er habe seine Frau wegen einer anderen Frau loswerden wollen. Er sei am Tattag nach Düsseldorf gefahren, um seinerseits die Scheidung zu fordern. Als seine Frau sich widersetzt habe, sei er handgreiflich geworden. Er habe ihr ins Gesicht geschlagen und sie dann erwürgt. Beim Verlassen der Einzimmerwohnung habe er den Schlüssel seiner Frau von innen eingesteckt und die Wohnungstür zugezogen.

Seine genaue Beschreibung der Bekleidung der Toten, deren Lage im Bett sowie seine Handskizzen vom Tatort ließen keinen Zweifel daran offen, daß er tatsächlich zur Tatzeit in der Wohnung gewesen war. Gleichwohl war seine Aussage insgesamt nicht stimmig. Sie deckte sich nicht damit, daß die Verstorbene keinerlei Schlagverletzungen aufwies, und daß nach den Zeugenangaben die Tür abgeschlossen gewesen war. Auf entsprechende Hinweise seitens der Polizei änderte Sultan M. am nächsten Tag seine Angaben. Nun benannte er eine Mittäterin. Vier Tage vor der Tat habe er sich mit Michaela, der Tochter seiner Frau, verabredet, um Elisabeth M. gemeinsam zu töten. Er habe Unterhaltsforderungen befürchtet, die ihn lebenslang hatten belasten können. Zusammen mit Michaela habe er in der irrigen Erwartung, seine Frau sei wieder einmal alkoholisiert oder stehe unter starkem Medikamenteneinfluß, die Wohnung betreten. Er habe Elisabeth M. ungefähr eine Minute lang gewürgt und dann auf das Bett gestoßen. Daraufhin habe Michaela der auf dem Bauch liegenden Mutter ihren linken Unterarm unter den Hals gehalten und deren Kopf drei oder vier Minuten dagegen und ins Kissen gedrückt.

Michaela wurde vorläufig festgenommen und vernommen. Nach anfänglichem Bestreiten bestätigte sie die Aussagen ihres Mittäters. Als Tatmotiv gab sie an: »Vor allem wollte ich mich rächen. Sie hat mich immer wieder ins Heim gebracht.« Auf die Frage nach Schloß und Schlüssel sagte sie aus, sie selbst habe den Schlüssel ihrer Mutter von innen ins Schloß gesteckt. Dann habe sie trotz des eingesteckten Schlüssels von außen die Tür mit ihrem Schlüssel einmal abschließen können. So konnte der Schließvorgang auch an einem gleichartigen Schloß rekonstruiert werden. Möglicherweise war, als Zafar R. die Wohnungstür zu öffnen versuchte, der innere Schlüssel verkanntet und konnte daher nicht um die notwendigen zwei Millimeter zurückgeschoben werden.

Eine Art von Rache an allen

Am 17. Mai, einem Samstag, wurde in der IV. Etage eines Düsseldorfer Miethauses die bereits in Verwesung befindliche Leiche des kaufmännischen Angestellten Hubert Sch. von seinem Bruder gefunden. Dieser hatte sich Sorgen gemacht, weil Hubert Sch. nicht zum angekündigten Besuch der Mutter erschienen und über Tage hinweg telefonisch nicht zu erreichen gewesen war. Er hatte sich von einem Handwerker die Wohnungstür öffnen lassen und seinen Bruder tot auf dem Wohnzimmersofa gefunden. Die sofort hinzugezogene Polizei sorgte für einen Arzt.

Die fortgeschrittene Fäulnis erschwerte die Feststellung der Todesursache. Veränderungen im Bereich des Vorderhalses konnten nicht sicher als Würgemale ausgeschlossen werden. Vorsorglich wurde ein Rechtsmediziner hinzugerufen, der aber auch keine Erklärungen zur möglichen Todesursache beitragen konnte. Bei der Durchsuchung der gesamten Wohnung fand sich bis hin zur kleinsten Münze kein Bargeld. Bei den im Kleiderschrank hängenden Jacken war jeweils eine Seite so nach vorn gezogen, als seien die Innentaschen durchsucht worden. Im ganzen aber sprachen die Gesamtumstände nicht sicher für ein Tötungsdelikt. Die Klärung konnte nur durch eine Obduktion herbeigeführt werden, die aber erst am kommenden Montag – es war Samstag – durchgeführt werden konnte. Gleichwohl entschloß man sich, schon jetzt eine Mordkommission zu bilden, die die weitere Sachbearbeitung übernahm.

Erste Befragungen der Hausbewohner ließen annehmen, daß der Tote homosexuelle Neigungen hatte. Dies bestätigten auch die weiteren Ermittlungen. Er war letztmals am späten Abend des 6. Mai lebend gesehen worden. Dabei war er gemeinsam mit einem jungen Mann bis ca. 24 Uhr in einer nahe gelegenen Gaststätte. Zeugen hatten angegeben, ihn nach Mitternacht noch vor dem Haus gesehen zu haben. Die beiden hätten sich umarmt und wohl auch geküßt. Eine Zeugin meinte, den jungen Mann dann morgens am 7. Mai in der Düsseldorfer Altstadt gesehen zu haben, dieses Mal mit einem blauen Mantel. Ein blauer Mantel fehlte in der verbliebenen Garderobe des Toten.

Es bedurfte keiner intensiven Fahndung nach dem jungen Mann, da sich dieser am 18. Mai selbst stellte. Auf einer Polizeiwache im Siegkreis erschien der 25jährige wohnsitzlose Leonhard D. und gab an, er habe zwei Morde »auf dem Gewissen«. Am 7. oder 8.5. habe er in Düsseldorf einen Homosexuellen in dessen Wohnung erwürgt und am

11.5. einen gleichfalls Homosexuellen in Dortmund erdrosselt. In Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, Spanien und Italien umherstreifend habe er sich vom Betteln und von Einkünften als Strichjunge ernährt.

Den etwa 50 Jahre alten Düsseldorfer habe er in einem Lokal kennengelernt. Auf dem Weg zu dessen Wohnung habe ihn der Mann mehrfach zu küssen versucht. In der Wohnung selbst habe es ihn plötzlich »angekotzt«, mit dem »alten Daddy« ins Bett zu müssen. Überhaupt habe es ihn schon lange angewidert, ohne eigene homosexuelle Veranlagung »auf den Strich« zu gehen. Aufgebracht habe er den auf der Couch sitzenden Hubert Sch. geschlagen, gebissen und endlich erwürgt. Hernach habe er sich aus dem Schlafzimmerschrank des Opfers mit dessen Kleidung versorgt und seine eigene an deren Stelle ordentlich aufgehängt. Dann habe er im Kühlschrankschrank Eier gefunden, diese gekocht und der Leiche gegenüber sitzend verzehrt, wobei er Radiomusik gehört habe. Nachdem er geschlafen habe, habe er morgens die Wohnung nach Bargeld durchsucht, und dem Toten, bevor er ging, noch die Armbanduhr abgezogen. Zuletzt warf er eine auf dem Wohnzimmertisch brennende Kerze auf die Couch. Es sei ihm gleichgültig gewesen, wenn dadurch das Haus in Brand geraten wäre, denn: »Wenn man schon einen Menschen umgebracht hat, ist einem das egal.«

Die nächsten Tage und Nächte habe er im Freien verbracht und sei per Anhalter nach Dortmund gelangt. Auf dem dortigen Hauptbahnhof habe er sich als Strichjunge angeboten und sei von Walter Sch. angesprochen worden. In dessen Wohnung sei es zu sexuellem Verkehr gekommen, wobei Würgespiele betrieben werden sollten. Er habe dem Mann mit dessen Willen eine Paketschnur um den Hals gelegt, diese dann aber so fest und so lange zugezogen, bis dieser keine Lebenszeichen mehr von sich gegeben habe. Er habe nur ein bißchen mit den Armen »geflattert«. Später habe er Geld in der Wohnung gesucht und gefunden und sei dann gegangen, nachdem er den Strick vom Hals des Toten entfernt habe (Kurzbeschreibung in »Todesermittlung«, S. 69 und 71).

Nach diesen beiden Morden sei er umhergereist, in der ständigen Furcht vor der Polizei und sich selbst. Da es ihm möglich gewesen war, ohne innere Beteiligung zwei Menschen umzubringen, bekam er Angst, weiterhin zu morden. Unter diesem Druck legte er es darauf an, in Haft genommen zu werden. Nachdem er sich selbst der Polizei gestellt hatte, legte er ein umfassendes, vollkommen ungeschöntes Geständnis ab und wurde ein Jahr später von einem Schwurgericht wegen zweifachen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Nach seinen Schilderungen war es ihm darauf angekommen, aus einer Umwelt herauszukommen, die ihm fremd gegenüberstand, und

die er haßte. Stellvertretend für diese Umwelt waren die beiden Männer Opfer seiner Rache geworden.

Aufgewachsen war er in asozialen Verhältnissen: Von seinem Vater, einem Trinker, war er von klein auf häufig geschlagen worden. Seine Mutter war so früh an den Folgen einer Abtreibung verstorben, daß er sich an sie nicht erinnerte. Als sein Vater erneut geheiratet hatte, gelang es der Stiefmutter nicht, Kontakt zu ihm zu finden. Er wurde zum Bettnässer und deswegen erst recht vom Vater verprügelt. In der Schule, die er oft schwänzte, fand er wegen seiner starken Kontaktarmut keine Freunde. Allerdings fiel ihm das Lernen leicht, und er wurde stets versetzt. Im Alter von dreizehn Jahren kam er durch Vermittlung des Jugendamtes in ein Heim und trat dort durch eine ängstliche und mißtrauische Haltung hervor. In seinem Bett hatte er ein Messer versteckt, da er in allen Menschen potentielle Feinde sah.

Im Alter von 16 Jahren, als er nach wie vor Bettnässer war, unternahm er zwei Suizidversuche. Trotz seiner Verzweiflung und selbstgewählten Isolation gelang ihm noch im Heim die Gesellenprüfung zum Werkzeugmacher. Als er 18 geworden war, kehrte er in den Haushalt des Vaters und dessen Frau zurück. Dort wurde er wiederum stets verprügelt, wenn er sein Bett eingenäßt hatte. Er meldete sich, weil sein Vater dies wünschte, freiwillig zur Bundeswehr, wurde dort aber noch im ersten Jahr »wegen unsoldatischen Verhaltens« wieder entlassen.

Einen ersten homosexuellen Kontakt fand er in München. Seine Laufbahn als Strichjunge begann er, obwohl nicht gleichgeschlechtlich veranlagt, mit dem Eindruck, er werde begehrt, sogar geliebt, merkte aber mit dem Älterwerden, daß sein »Marktwert« abnahm. Zunehmend mußte er sich mit älteren Männern abgeben, die mit kurzen sachlichen Geschlechtsakten und geringerer Bezahlung sein Selbstwertgefühl trafen. Als er die beiden Männer tötete, empfand er für sich und andere nur noch Haß.